

# Korrespondent

## für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießler

59. Jahrg.

Abonnementpreis: Vierteljährlich 1,50 Mk., monatlich 50 Pf. einzl. Postbestellgeb. Nur Postbezug, Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Jährlich 150 Nummern.

Leipzig, den 2. Juli 1921

Anzeigenpreis: Verlags-, Fortbildungs-, Arbeitsmarkt- und Todesanzeigen 50 Pf. die funktionslose Zeile; Kauf-, Verkaufs- und alle sonstigen Reklamanzzeigen 1,50 Mk. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 75

### Resultat der Tarifausschubföigung

Aus dem in vorliegender Nummer veröffentlichten Beschlußprotokoll der diesmaligen Tagung des Tarifausschusses der Deutschen Buchdrucker (24. bis 28. Juni) in Berlin ist zu ersehen, daß eine Verständigung über die wichtigsten und die meisten andern Punkte der Tagesordnung innerhalb dieser Körperlichkeit nicht möglich war. Fast alle Forderungen der beiden Tarifkontrahenten fanden sich schärfer als je zuvor gegenüber.

Während die harte Not der Zeit die Vertreter der Arbeiterschaft im Buchdruckergewerbe dazu zwang, nicht nur die Weiterzahlung der mit Ende Juli d. J. ablaufenden Wirtschaftshilfe unter Beseitigung unbilliger Ausnahmen (Klasse A), sondern deren Erhöhung entsprechend der fortgesetzten steigenden Unterbilanz in der Lebenshaltung der Gehilfenschaft im Buchdruckergewerbe zu fordern, glaubten die Vertreter der Unternehmer auf dem endgültigen Ablauf, d. h. Wegfall der bisherigen Wirtschaftshilfe, bestehen zu können oder zu müssen. In gleicher Weise beharrten die Unternehmervertreter auf dem Ablauf der laut § 1 Ziffer 8 des neuen Tarifs bis 30. Juni d. J. zu zahlenden Entschädigung bei verkürzter Arbeitszeit (wegen Arbeitsmangel, Mangels an Gas, Strom oder Kohlen).

Obwohl die Ablauffrist der Wirtschaftshilfe erst mit Ende Juli d. J. eintreten würde, also eine Beschlußfassung über den Stand der Dinge nach diesem Termin von zehn formalen Gesichtspunkten aus noch einige Wochen hätte hinausgeschoben werden können, so legte doch der Tariffuß auf den 30. Juni d. J. festgesetzte Ablauftermin der Entschädigung für die sogenannte Kurzarbeit den Gehilfenvertretern die Pflicht auf, die Einkerbung des Tarifausschusses noch vor Ablauf dieser Frist zu beantragen. Die Dringlichkeit dieser Pflicht war geboten durch die sehr ungünstige wirtschaftliche Lage der Kurzarbeiter sowie durch einen mehr und mehr zu erkennenden Mißbrauch, der an einzelnen Orten in Hinblick auf Einführung oder Ausdehnung der Kurzarbeit trotz guter Konjunktur innerhalb des Gesamtgewerbes in Erscheinung getreten war. Daß gleichzeitig die ständig zunehmende Differenz zwischen Soll und Haben der Gehilfenschaft im allgemeinen eine wesentliche Veränderung in der Lohnfrage nach oben bedingt, haben wir schon vor der Tarifausschubföigung (vgl. Nr. 71) mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, weshalb wir uns wohl eine weitere Begründung an dieser Stelle ersparen können.

Leider ist nun die Tatsache zu verzeichnen, daß es innerhalb der diesmaligen Tagung des Tarifausschusses nicht gelungen ist, über die berechtigten Forderungen der Gehilfenschaft zu einer Verständigung zu gelangen. Die gegenseitlichen Auffassungen beider Parteien traten von Stunde zu Stunde schärfer hervor. Zwar gelang es im Laufe der Debatten der Gehilfenvertretung, die Gegenseite mehr und mehr davon zu überzeugen, daß ihre Auffassung der Dinge mit den tatsächlichen gewerblichen wie wirtschaftlichen Verhältnissen in schroffem Widerspruch steht. Und eine schließlich herauszubildende Kommissionsberatung legte zunächst Breche in den starren Formalismus beruht Fremder Rechtsauffassung auf Unternehmerseite. Doch wurde diese bessere Erkenntnis nachträglich in einer Sonderberatung der Prinzipale durch völlige Desavouierung ihrer Kommissionsvertreter wieder zur Erklärung gebracht; womit die Verhandlungen abermals auf einem toten Punkt angelangt waren. Die inzwischen eingetretene formale oder juristische Umstellung auf Unternehmerseite erwies sich sogar als so verdröben, daß in der Anrufung des Reichsarbeitsministeriums, ganz im Gegensatz zu früherer Einschätzung eines solchen Weges, prinzipiell die Hoffnung aufsteht, mit Hilfe eines Schiedsgerichts durch die genannte Reichsbehörde die Forderungen der Unternehmer zur Anerkennung zu bringen. Die Gehilfenvertretung hatte im Vertrauen auf ihre gerechte Sache keinen Anlaß, einer solchen Entscheidung anzuzweifelnde. Sie suchte sie nicht, aber fürchtete sie auch nicht.

Am 27. Juni wurde der im anschließenden Beschlußprotokoll enthaltene Schiedsgerichtsanspruch im Reichsarbeitsministerium gefüllt, und zwar unter Protest der Unternehmervertreter im Schiedsgerichte. Die Erklärung der Parteien über Annahme oder Ablehnung des Schiedsgerichts ist bis zum 10. Juli befristet. Wir überlassen es zunächst der Kollegenchaft, ebenso ernst wie sachlich zu beurteilen und abzuwägen, was dieser Spruch der Gehilfenschaft bringt und nützt. Die Unternehmervertreter im Tarifausschusse glaubten die Verantwortung nicht übernehmen zu können, eine bestimmte Erklärung abgeben zu können. Sie fühlten sich verpflichtet, den Kreis- und Bezirksvorständen des Deutschen Buchdruckervereins die Entscheidung überlassen zu müssen. Für die Gehilfenvertretung innerhalb der Tarifgemeinschaft wie der Organisationen bedeutet der Schiedsgerichtsanspruch jedoch gleichfalls kein befriedigendes Ergebnis; weshalb sie auch gar keine Veranlassung haben, der Entscheidung der Prinzipalität irgend- wie vorzugreifen.

In der Beurteilung der eigentlichen Lohnfrage (einschließlich Wirtschaftshilfe und deren Erhöhung) dürfte es kaum größere Meinungsverschiedenheiten auf unserer Seite geben. Der Schiedsgerichtsanspruch bringt refloß das, was wir wünschen, noch das, was wir brauchen. Aber die Möglichkeit und den Weg, das zu erreichen, dreht sich jedoch nicht nur bei uns der Stempel der Weisheit. Und wir wollen ihn hier auch nicht aufrollen, weil dies angesichts der gegebenen Situation doch nur zu zeitraubenden Wortgefechten führen würde. Nur so viel sei gesagt, daß die tarifrechtliche Lage unter allen Umständen im Interesse gewerkschaftlicher Kraft und Macht eines ernstzunehmenden Vertragskontrahenten beachtet werden muß!

Der bisherige Zustand auf dem tariflichen Lohngebiete bezüglich der bestehenden Wirtschaftshilfe hat noch Gültigkeit bis Ende Juli. Der 10. Juli als letzter Tag der Erklärungsfrist über Annahme oder Ablehnung des Schiedsgerichts entscheidet gleichfalls nicht endgültig darüber, was bei eventueller Ablehnung des Schiedsgerichts von der einen oder andern oder von beiden Seiten tarifliches Recht sein soll. Denn nach den bestehenden tariflichen Bestimmungen und insbesondere durch entsprechenden Beschluß der Tarifausschubföigung vom Februar d. J. in Leipzig haben beide Tarifkontrahenten das Recht, innerhalb weniger Tage die Einkerbung einer neuen Tarifausschubföigung zu beantragen; also noch im Monat Juli vor Ablauf der jetzigen Wirtschaftshilfe. Das Tarifamt ist verpflichtet, einem solchen Antrage Folge zu leisten. Die Gehilfenvertretung erblickt jedoch in dieser Möglichkeit nach dem Verlaufe der diesmaligen Tarifausschubföigung keine Notwendigkeit, diesen Schritt selbst in Erwägung zu ziehen. Sie erwartet nur, daß die Gehilfenschaft sich des Ernstes der Lage weder mit Unter- noch Überhöhung ihrer Kraft bewußt bleibt und den Anwehungen ihrer Organisationsleitung zu gegebener Zeit im eigenen Interesse einmütig und geschlossenen Folgschaft leistet. Mehr zu sagen, verbietet die Öffentlichkeit. In meisterhafter Weise haben besonders in letzter Zeit berufsverwandte wie uns beruflich fernestehende deutsche Gewerkschaften vorbildliche und erfolgreiche Geduld in ähnlichen schwierigen Situationen bewiesen. Auch die deutschen Buchdrucker dürfen weder nervös noch hofflos werden. Das unter juristischen Zwangsbegriffen mehr und mehr ersichtliche soziale Verständnis unserer Partner auf Unternehmerseite erfordert größte Veronnenheit und stärksten Zusammenhalt der Gehilfenschaft.

Die Frage der Entschädigung für Kurzarbeit hat leider sowohl durch den Schiedsgerichtsanspruch wie durch den Verlauf der Tarifausschubföigung eine absolut unbefriedigende Lösung gefunden. Infolge hartnäckiger Ablehnung des trotz Ablaufsfrist formell wie sachlich berechtigten Antrags der Gehilfenvertreter auf Fortzahlung der Entschädigung über den 30. Juni hinaus, kommt diese bisherige tarifliche Errungenschaft in Wegfall. Ob aber damit auch jede rechtliche Verpflichtung der in Frage kommenden Unternehmer erledigt ist, dürfte angesichts des Umstandes, daß in die bisherige Kurzarbeit von den daran beteiligten Gehilfen wohl in den meisten Fällen nur unter

der Voraussetzung eingewilligt wurde, daß sie für den ausfallenden Arbeitslohn eine gewisse Entschädigung oder Aufschlag auf ihren durch Kurzarbeit verringerten Lohn erhalten, sehr strittig sein. Gleichzeitg dürfte diese Kürzung der Verdienstmöglichkeit in den meisten Fällen aber auch zu einer gründlichen Nachprüfung der Notwendigkeit der Kurzarbeit Anlaß geben. Auch von Prinzipalsseite wurde diese Auffassung als berechtigt anerkannt, und zwar für örtliche wie betriebsweise Verständigung. Die rückwärtslose Nichtbeachtung der Gehilfenforderung auf diesem Gebiete seitens der Prinzipalvertreter läßt keinen andern Ausweg zu, als nach dieser Richtung gegen weitere Benachteiligung der Gehilfen, selbst wenn sie auch gegenwärtig infolge des guten Geschäftsganges verhältnismäßig nur wenige trifft, alle gesetzlich anwendbaren Abwehrmaßnahmen ins Auge zu fassen. Der Fortfall jeder tariflichen Entschädigung für ausfallende Arbeitszeit durch Kurzarbeit nimmt selbstverständlich auch jeder ordnungsgemäßen Ablehnung weiterer Kurzarbeit den Charakter einer tariflich unzulässigen Sandlung.

Ein weiteres Eingehen auf den Verlauf und das Ergebnis der diesmaligen Tarifausschubföigung müssen wir uns in Anbetracht der zur Zeit gegebenen Situation bezüglich Annahme oder Ablehnung des Schiedsgerichts zunächst noch versagen. Soweit der Zusammenhang der Dinge sich nicht aus dem Beschlußprotokoll ergibt, behalten wir uns vor, nach dem 10. Juli eventuell noch etwas tiefer zu schürfen. Wir halten es für überflüssig, zu berichten, in welcher gäher und energiegelager Weise die Gehilfenvertreter für die Erhaltung geföhrteter Postitionen sowie für die notwendigen Verbesserungen eingetreten sind. Die Not und das Elend der Gehilfenschaft ist den Vertretern der Prinzipalität mit aller Deutlichkeit vor Augen geführt worden. Daß dies vorläufig erfolgreich blieb, liegt selbstverständlich nicht an der gegenwärtig allgemeinen günstigen Lage des Gewerbes, sondern weit mehr daran, daß neue, berufstrende und juristisch einseitige Strategien im Lager der Prinzipalität gewisse Vorbeere zu erkennen luchen, die nicht nur bis jetzt schon für das Gesamtgewerbe sehr teuer waren, sondern in Zukunft zweifellos noch kostspieliger werden dürften. Daß dies nicht auf Kosten der Gehilfenschaft geschehen darf und kann, wird diese zu verhindern wissen.

### Beschlußprotokoll

über die Verhandlungen des Tarifausschusses der Deutschen Buchdrucker vom 24. bis 28. Juni 1921 in Berlin

#### Erster Verhandlungstag

(Freitag, den 24. Juni)

#### Vormittagsföigung

Als Verhandlungsteilnehmer sind anwesend:

Für den Tarifausschuh: die Prinzipalvertreter: Piepen- schneider (Braunschweig), Müntzermann (Wesenhirchen), J. Will (Mainz), Heppeler (Stuttgart), Wolf (München), Zichler (Dierwick), Mehel (Weipzig), E. iewe (Berlin), Jungfer (Breslau), Klapp (Hamburg), Fischer (Stettin), Rautenberg (Königsberg i. Pr.), für das Saargebiet: Haulen; die Gehilfenvertreter: Pfingsten (Saar- nover), Betram (Aöln), Neudick (Frankfurt a. M.), Klein (Eulfgar), Semmerich (München), König (Halle), Glöh (Weipzig), Albrecht (Berlin), Fiedler (Breslau), Rungler (Hamburg), Reinke (Stettin), Meisner (Königs- berg i. Pr.); als Vertreter des Saargebiets: Störk (Saarlöichen).

Vertreter des Deutschen Buchdruckervereins: Dr. Altkhardt (Leipzig), Dr. Pletersmann (Weipzig), Otto (Godesberg), Dr. Schmidt (Berlin), Stüdrath (Espanau), Bedier (Sinsheim), Graf (Günzburg), Sturm (Dresden).

Vertreter des Verbandes der Deutschen Buchdrucker: Büsch, Niesebeck (Berlin), Krabl (Weipzig), Krasser (Widau), Prox (Weimar), Weirich (Mainz).

Vertreter des Gutenbergbundes: Grimm (Berlin), Salehan (Breslau).

Vertreter der Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen: Bucher und Goltz (Berlin), Hornbach (Aöln).

Für das Tarifamt: die Prinzipalmitglieder: Heene- mann, Dr. Breithaupt, Dreyer, Schanz; die Ge-

hilfsmittler: Braun, Croft, Ordnung, Krüger, Lehmpfuhl.

Vertreter des Deutschen Buchdruckervereins: Alstein (Berlin), Dr. Weich (Leipzig).

Vertreter des Verbandes der Deutschen Buchdrucker: Seib, Frank (Berlin).

Vertreter des Gewerkschaftsbundes: Thranert (Berlin).  
Geschäftsführer: Schliebs.

Für die Redaktionen der amtlichen Organe: „Zeitschrift“: Referendar a. D. Fröhliche, „Korrespondenz“: Schaeffer, „Typograph“: Bernoth, „Solidarität“: Schulze.

Das Beschlusprotokoll führt der Geschäftsführer Schliebs. Die beiden Vorstehenden des Tarifamts übernehmen abwechselnd die Leitung der Verhandlung.

Zur Verhandlung stehen die folgenden Beratungsgegenstände:

Anträge der Gehilfenvertreter:

1. Weitere Erhöhung der Steuerungszulage.
2. Fortzahlung der Wirtschaftsbeihilfe.
3. Fortzahlung der Entschädigung für Lohnausfall durch Verkürzarbeiten.
4. Festlegung einer Sonderzulage für das besetzte Gebiet des dritten Kreises.
5. Festlegung einer wöchentlichen Sonderzulage von 15 Mk. für München.
6. Genehmigung eines 25prozentigen Lokalaufschlags für Dresden.
7. Nachzahlung der Wirtschaftsbeihilfe in Chemnitz für die Monate Februar, März, April (39 Mk.).
8. Ein Antrag des Vertreters des V. Kreises:
  - a) Die Gehilfen sind nicht verpflichtet, irgendwelche Gehaltskürzungen, die zu Nord- oder zu Südbandlungen auflösen, zu sehen oder zu drucken, oder diesbezügliche Werke fertigzustellen.
  - b) Sollte Verweigerung derartiger Arbeiten zu Entlassungen führen, genießen die Betroffenen den vollen Schutz der Tarifinstanzen.
  - c) Bei Meinungsverschiedenheiten ist mit der Arbeit so lange auszuhalten, bis die Entscheidung des Tarifamts vorliegt.
  - d) Erfolgen auf Grund des Gesetzes Bestrafungen von Arbeitern und Arbeiterinnen, die einem Zwange des Arbeitgebers zur Herstellung obgenannter Arbeiten entsprochen haben, so ist seitens des Arbeitgebers neben dem vollen Lohn volle Entschädigung zu leisten. Diesbezügliche Abkommen unterliegen in allen Fällen der Genehmigung des Tarifamts.
9. Im Jahre 1922 sollen Druckerlehrlinge nicht eingestellt werden.

Antrag der Prinzipale:

Eine Erhöhung der Steuerungszuschläge auf die Sätze des Preisstärkers zu beschließen.

Auslegung tariflicher Bestimmungen:

- a) Aufrechnung halber Arbeitsstunden (§ 7 Ziffer 8). Geklärt dies nur am Schlusse der Rechnungswoche, oder ist jede überschüssige halbe Arbeitsstunde als volle zu entschädigen?
- b) Ferienlohn. Wieviel Ferientage erhält derjenige Gehilfe in diesem Jahre, der 1919 (Stichtag 29. September) fünf Ferientage erhielt? (Sechs oder sieben Tage?)
- c) Erhalten ledige Gehilfen (oder Hilfsarbeiter) der Lohnklasse A, die als einzeln Unterhaltsverpflichtete einem Angehörigen in gemeinsamem Haushalt Unterhalt gewähren müssen, die Wirtschaftsbeihilfe?

Der Gehilfenvorstehende übernimmt den Vorschlag.

Zur Verhandlung steht zunächst ein Antrag der Vereinigung der Provinzbuchdrucker, zu den Verhandlungen des Tarifausschusses als Organisation zugelassen zu werden.

Unter Würdigung aller für und gegen den Antrag sprechender Auffassungen vertritt der Tarifauschuss den Standpunkt, daß die Zulassung der genannten Vereinigung auf Grund § 86 des Tarifs nicht beschlossen werden kann. Zugelassen sind nur Organisationen nationalen Umfangs; daß diese Organisation hierauf Anspruch erheben könne, sei in keiner Weise bewiesen. Auch seien die Mitglieder dieser Vereinigung fast sämtlich Mitglieder des Deutschen Buchdruckervereins. Es müsse deshalb aus formalen Gründen Ablehnung des Antrags erfolgen; dies erfolgte, und zwar gegen eine Stimme. Die Gehilfenmitglieder erklärten vor der Abstimmung, sich derselben zu enthalten und die Entscheidung lediglich der Prinzipalität zu überlassen.

Das Tarifamt jedoch erhält den Antrag, nachträglich in eine Prüfung über den Anfang dieser Organisation einzutreten und dem Tarifausschuss hierüber Bericht zu erstatten.

Dem zur Vertretung der Vereinigung entsandten Delegierten wird entsprechender Bescheid erteilt.

Das Wort nimmt zunächst der Prinzipalvorstehende des Tarifamts, um darauf hinzuweisen, daß die Tarifgemeinschaft beim heutigen Zusammenritte des Tarifausschusses ihr 25jähriges Bestehen feiern könne. Er schildert in groben Zügen die Entstehung der Tarifgemeinschaft, ihr Wesen und Wirken, den dadurch erzielten fünf- und zwanzigjährigen gewerblichen Frieden und die gedeihliche Aufwärtsentwicklung des Gewerbes. Er dankt allen denen, die im Laufe der Jahre an dem Gedeihen der Tarifgemeinschaft aufbauend tätig gewesen sind und gedenkt der Toten, die als Mitarbeiter nicht mehr dem Tarifauschusse dienen können. Er verweist auf den Krieg und seine Folgen für das Gewerbe, auf die Nachwirkungen desselben und auf alle Vorgänge, die sich bis zum heutigen Tag innerhalb der Tarifgemeinschaft abgepielt

haben. Redner vertritt den Standpunkt, daß es Aufgabe der verantwortlichen Stellen im Buchdruckgewerbe sei, dafür zu sorgen, daß es bei dem gewerblichen Frieden bleibe, und daß man deshalb auch in der heutigen Verhandlung den Weg zur Verständigung nicht verlassen dürfe.

Schließlich dankt der Redner insbesondere dem Geschäftsführer des Tarifamts für seine 25jährige Tätigkeit, überreicht demselben eine feierliche, buchdruckertechnisch hergestellte Adresse und fügt hinzu, daß die in der Tarifgemeinschaft vereinigten Organisationen sich vorbehalten, noch in besonderer Weise ihren Dank für diese fünf- und zwanzigjährige Arbeitsleistung abzuklären.

Auch der Gehilfenvorstehende des Tarifamts richtet namens der Gehilfenmitglieder Worte des Dankes an den Geschäftsführer und erklärt, daß der Geschäftsführer trotz aller Anfeindungen der anerkennenden Werkstättung auch der Gehilfenchaft sich verlickert halten könne.

Sierauf erwidert der Geschäftsführer mit Worten des Dankes und erklärt, daß er die vielen Worte dankbarer Anerkennung nur zum Teil auf sich beziehen könne und sich teilen müsse in die vielen Mitarbeiter, die er während seiner 25jährigen Tätigkeit im Tarifauschuss und Tarifamt gefunden habe. Er nimmt auch Bezug auf die durch Tod ausgeschiedenen Mitglieder des Tarifauschusses und Tarifamts, die an hervorragender Stelle für die Tarifsache tätig gewesen sind, und verbindet mit Worten des Dankes den aufrichtigen Wunsch, daß der Jubiläumstag der Tarifgemeinschaft nicht auch das Ende derselben bedeuten möge, sondern daß man in diesem Saal, in dem so oft über Krieg oder Frieden im Gewerbe verhandelt worden sei, auch wieder einen Weg der Verständigung finden werde. Man müsse sich hüten, die Arbeit derer zu verrichten, die den Stempel um des Stempels willen drücken, und deren Ziele nicht aufwärts, sondern bestimmt niederwärts führen müßten.

Es wird nunmehr in die Beratung der Tagesordnung eingetreten, und zwar zu den Gehilfenanträgen, die

eine weitere Erhöhung der Steuerungszulage, eine Fortzahlung der Wirtschaftsbeihilfe und eine Fortzahlung der Entschädigung für Lohnausfall durch Verkürzarbeiten zum Ziele haben.

Die Gehilfenseite nimmt zunächst das Wort. Der erste Gehilfenredner meint, daß es außerordentlich schwer falle, nach diesem feierlichen Auftakte der Verhandlung rein reale Dinge behandeln zu müssen. Auch er wünscht, daß die heutigen Verhandlungen einen guten Ausgang nehmen mögen. Im November habe man festgestellt, was Rechtens ist und man habe erklärt, daß dieser Vertrag für zwei Jahre bindend sei. Die Gehilfenseite habe aber bereits am Schlusse der Novemberverhandlungen darauf hingewiesen, daß man prinzipalseitig bezüglich der Lohnhöhe ein überiges für die nächste Zukunft tun solle. Das sei leider nicht abgelehnt worden, und neue Verhandlungen haben deshalb zur Zahlung der Wirtschaftsbeihilfe geführt. Der Redner weist an mehreren süddeutschen Städten nach, daß vom Oktober v. S. bis heute die Indexziffer im Steigen gewesen ist, und er verweist insbesondere darauf, daß alle übrigen zum Leben unentbehrlichen Artikel, wie Kleidung und Wäsche, eine Steigerung erfahren haben, die nicht im engersten Einklang zu bringen ist mit der wesentlich geringeren Steigerung der Löhne. Die dauernd vorhandene Notlage lasse auch in den Betrieben eine rechte Arbeitsfreudigkeit nicht aufkommen. Tägliche und wöchentliche Steigerungen der Lebensbedingungen mehrten sich dauernd, man dürfe nur auf die Preise der Kohlen, Kartoffeln, Zucker, Milch usw. hinweisen, auf Steuern und Mietspreise. Ferner soll die Getreidebewirtschaftung ein Ende finden, und ein Anpassen an die Weltmarktpreise soll erfolgen. Es sei unmöglich, unter solchen Verhältnissen zum alten Lohne zu verharrern. Die Buchdruckergehilfen haben ein Recht, in bezug auf die Lohnhöhe über andere Arbeiter zu stehen. Es ist dauernd eine Fortbildung nötig, gleichviel auf welchem Platze der Gehilfe arbeitet, weil neben körperlicher Arbeit dauernd geistige Arbeit zu leisten ist. Einer ganzen Reihe von Gewerben gegenüber befinden sich die Buchdrucker mit ihren Löhnen noch im Rückstand; auf einmal ist der Ausgleich nicht herbeizuführen; deshalb muß dies auf dem Wege wiederholter Verhandlungen geschehen. Man wird der Gehilfenchaft heute vielleicht wieder erklären, daß das Gewerbe es nicht ertrage. In der Gewerbe ist aber so gut beschäftigt, daß wir insgesamt nur noch etwa 1100 Arbeitslose zu verzeichnen haben. Das ist kein vorübergehender Zustand, sondern es ist zu erwarten, daß es mit der Beschäftigung in unserm Gewerbe weiter aufwärts geht. Sympathisch hat es die Gehilfenchaft berührt, daß auch unlängst prinzipalseitig zugegeben worden ist, daß man bemüht sein müsse, dafür einen Ausgleich zu finden, was während des Krieges veräußert worden ist. Gewiß wird die Prinzipalität heute dem Antrage der Gehilfen gegenüberstellen die Sanaktionen und ihre Folgen und die wirtschaftliche Unsicherheit. Tatsache ist doch aber, daß ungewöhnliche Verdienste einzelner Unternehmergruppen geradezu aufsteigend auf die Arbeitskraft wirken, wenn man auch wird anerkennen müssen, daß das Buchdruckgewerbe unter den Gewerben mehr zum Mittelstande gehöre. Der Lohn der Gehilfen wird bis auf den letzten Pfennig veräußert. Sollen die bestehenden Klassen in demselben Maß Opfer gebracht, würde es mit der Allgemeinheit des Volkes heute besser stehen. Ohne deutsche Arbeit wird das deutsche Volk nicht wieder aufwärts kommen; deshalb muß man es dem Arbeiter auch möglich machen, diese Arbeit zu leisten. Es muß möglich gemacht werden, daß wir wieder in den Stand vor dem Kriege versetzt werden; nur eine gesunde, leistungsfähige

Arbeitskraft wird zu einer Aufrichtung des Wirtschaftslebens führen können. Die Gehilfen müssen deshalb gerade über dem dauernd fortschreitenden Zerfall der Hauswirtschaft darauf dringen, daß die Prinzipalität weiter entgegenkommt. Den Gehilfen gegenüber wird bei Gellendmachung ihrer Forderung im Lande prinzipalseitig immer auf den Tarifauschuss verwiesen; wendet man sich an den Tarifauschuss, hört man es anders. Was sich in der Zwischenzeit außerhalb der tariflichen Bewilligung abgepielt hat, ist nur der Ausdruck der Notlage der Gehilfen. Was a. B. die jüngsten Vorgänge in Berlin und Hamburg anbelangt, so darf nicht verschwiegen werden, daß die Gehilfenvertreter dieser beiden Orte bereits in der Maßigung des Tarifauschusses eine Ausbesserung für beide beiden Städte verlangt haben. Es ist im Tarifauschuss zu einem Beschlusse nicht gekommen. Nun hat man sich selbst geholfen, nachdem der Tarifauschuss verlosch hat. Wir müssen uns innerhalb der tariflichen Gehelgehung eine größere Freiheit bewahren; es muß möglich sein, freiwillige Zugeständnisse zu machen, ohne daß sie einen Verloß gegen die tarifliche Ordnung bedeuten. Die Gehilfenchaft hat deshalb beschloßen, zu beantragen, daß die Wirtschaftsbeihilfe in den letzten Lohn übernommen wird, und zwar dergestalt, daß neben Übernahme des bisher gezahlten Betrags der Wirtschaftsbeihilfe als Steuerungszulage allen Gehilfen pro Woche 25 Mk. mehr an Lohn zu zahlen ist. Es ist richtig, daß die Tarifgemeinschaft in den 25 Jahren Außerordentliches geleistet hat, und es darf nicht bestritten werden, daß bis in den kleinsten Ort hinein tarifliche Ordnung geschaffen worden ist. Lebt die Prinzipalität den Gehilfenantrag ab, dann ist damit die Sache noch nicht erledigt; es wird dann eintreten, was wir nicht wollen. Mit der idealen Aufgabe der Tarifgemeinschaft muß auch die Erfüllung realer Dinge verknüpft sein. Der Zeitungsverlegerverein a. B. glaubt unser Gewerbe als ein lebenswichtiges bezeichnen zu müssen, dann muß aber auch dem Antrage der Gehilfenchaft ein entsprechendes Verständnis entgegengebracht werden. Ist der Wille beiderseits vorhanden, dann wird sich auch ein Weg der Verständigung finden lassen. Bei aller Tariftreue wäre es verkehrt, nicht zu sagen, was kommt, wenn wir uns nicht verständigen. Möchte der Verlauf unserer Verhandlungen am heutigen Johannistag einen Ausgang nehmen, der unserm Altkamerer zur Ehre gereicht! Wir haben den Glauben, daß die Prinzipalität in unserm Gewerbe in den 25 Jahren der Tarifgemeinschaft gelernt hat, daß sie sozial denken und handeln muß; ist das richtig, dann wird auch die Arbeitsfreudigkeit und Arbeitslust von neuem Einkehr bei uns halten, und es darf nichts unterlassen werden, was der Notlage feuern könnte. Dann wird auch das Gewerbe wieder aufwärtskommen.

Prinzipalseitig wird dem entgegen, daß eine abschließende Stellungnahme zu dem Gehilfenantrage nicht möglich sei. Wichtig aber müsse zunächst gestellt werden, in welcher Lage wir uns in Wirklichkeit befinden. Als im Februar die Wirtschaftsbeihilfe beschloßen wurde, geschah dies auf Grund eines Schiedspruchs des Reichsarbeitsministeriums. Der Schiedspruch brachte zum Ausdruck, daß ein Antrag zu einer Steuerungszulage nicht gegeben wäre, und daß der Lebensunterhalt in der Zwischenzeit dementsprechend nicht veräußert worden sei; deshalb wurde die Wirtschaftsbeihilfe nur für eine zurückliegende Zeit der Verteuerung anerkannt. In diesem Sinne hat auch der Tarifauschuss die Wirtschaftsbeihilfe abgepielt. Die wiederholte Zahlung derselben ändert an dieser Tatsache nichts. Die Kosten der Lebenshaltung sind unbestreitbar zurückgegangen. Der Vorredner hat sich bezüglich der gegenseitigen Ausführungen nur auf Süddeutschland berufen und hat einige Städte bezeichnet, bei denen allerdings eine geringere Steigerung des Lebensunterhalts zu verzeichnen ist. Im Reichsdurchschnitt ist aber bestimmt ein Rückgang eingetreten, der etwa 5 Proz. für die Lebenshaltung beträgt. Die letzte Nummer des „Reichsarbeitsblattes“ weist von 47 Gemeinden nach, daß bei 25 Gemeinden auch für den Monat Mai eine Preislenkung eingetreten ist. Hierbei handelt es sich um Orte, welche als wichtigste für uns in Betracht kommen. Auch die Kosten für Kleidung und Wäsche sind ganz außerordentlich gefallen, es ist hierbei voraussichtlich mit einem weiteren Abbau zu rechnen. Deshalb fehlt für die außerordentliche Höhe und neue Forderung der Gehilfen jede Begründung. Man dürfe auch nicht die Wirkung der Erhöhung der Lokalaufschläge außer acht lassen, die eigentlich auf eine allgemeine Lohnerrhöhung hinauslaufe. Die Erhöhung ist doch zum Teil so hoch, daß der Tarifauschuss ratenweise Zahlung beschloß. In Berlin und Hamburg ist inzwischen ebenfalls eine neue wesentliche Zulage bewilligt worden. Es fehlt deshalb an einem triftigen Grunde für den Gehilfenantrag. Daß die Beschäftigung im allgemeinen besser geworden ist, scheint insbesondere der Anlaß zur Antragstellung zu sein. Viele größere Beschäftigungsmöglichkeiten aber ist in erster Linie auf das Bestehen der Prinzipalität zurückzuführen, das Gehilfen zu beleben, womit auch der Stand der Arbeitslosigkeit günstig beeinflusst worden ist. Die Preisverhältnisse sind sehr gedrückt, während die Spesen dauernd im Steigen begriffen sind. Die Verteuerung aller Frachtposten, der Kohlen, der Gewerbe-, Grund- und Mietssteuer treffen das Ausgabekonto jedes Geschäfts außerst fühlbar. Wie soll unter solchen Umständen ein Ausgleich mit der Gehilfenforderung gefunden werden? Ein Weg, auf dem man zu einer Verständigung kommen könnte, ist für die Prinzipalität nicht sichtbar. In einzelnen Orten, so auch in Leipzig, habe man mit Stellung hilfsreicher Frist Lohnerrhöhung gefordert. Sollen hier etwa während der Verhandlung Streiks und passive Resistenz angekündigt werden, dann würde sich die Prinzipalität veranlaßt sehen, das Lokal zu verlassen. Was die Fortzahlung der Entschädigung für

Verkäufstabelle anbelangt, so müsse prinzipalstetig erklärt werden, daß unter keinen Umständen mit einer Verlängerung der Zahlung dieser Entschädigung zu rechnen sei. Dieser Beschluß ist zu einer ganz andern Zeit unter wesentlichen niederen Löhnen gefaßt worden. Die Prinzipalität sei darauf eingegangen, weil man ihr wiederholt erklärt habe, es sei von Reichs wegen mit einer allgemeinen Einführung einer solchen Entschädigung zu rechnen; das ist trotzdem bisher nicht eingetreten. Bei verminderter Produktion und bei ständigem Steigen der Spulen ist es unmöglich, solche außerordentliche Löhne weiter zu tragen. Bereits bei der letzten Tarifberatung hätte diese Angelegenheit schon eine große Rolle gespielt; sie betrug eigentlich das einzige Motiv aus der Verhandlung für die Prinzipalität. Unter keinen Umständen wird die Prinzipalität auf Fortzahlung dieser Entschädigung eingehen.

Ein weiterer Gehilfenredner meint, daß die Prinzipalität die allgemeine Lage verkenne. Die Gehilfenchaft sei nicht pessimistisch bei Beurteilung der Lage. Sie wolle, daß uns nur Arbeit retten könne, und sie glaube, daß in unserm Gewerbe gut gearbeitet wird. Können uns nur die Arbeit retten, dann müsse das Gewerbe vor jeder wirtschaftlichen Erschlüftung verschont bleiben. Was steht aber voraus, daß der Arbeiter durch entsprechende Ernährungsweise in die Lage versetzt wird, wirklich selbst arbeiten zu können; hieran fehlt es zur Zeit noch. Deshalb müssen die Löhne erhöht werden. Die Arbeiterchaft wird die Wirkung der Bestimmungen über die Weberaufmachung in erster Linie zu tragen haben. Wir bestreiten nicht, daß einige Artikel im Preise gesunken sind; das will aber nicht viel bedeuten. Kommt die Gehilfenchaft nicht in den Friedenszustand zurück, um leben zu können, so werden auch die Anhänger der Tarifgemeinschaft zu der Ansicht kommen müssen, daß diese uns materiell nicht helfen kann. Dieser Zustand braucht nicht einzutreten, wenn die Prinzipalität hier ein Entgegenkommen beuhndet. Bisher haben wir unsere Kollegen mit den bisherigen geringen Zugeländnissen beruhigt; mit der besseren Beschäftigung des Gewerbes darf aber doch auch die Gehilfenchaft einen Anteil davon beanspruchen. Der Index sei nach Auffassung der Prinzipale zurückgegangen. Wir haben hier in einer Kurve dargestellt, wie die Preise gesunken sind; während die Löhne um 740 Proz. gestiegen sind, sind allein die Lebensmittel nach Calwer um 1282 Proz. gestiegen. Die Wohnungsfrage ist dabei nicht berücksichtigt. Ein solcher Zustand ist auf die Dauer unaltbar. Erschlütternde Bilder stehen sich malen über den Zustand im Haushalte vieler Gehilfenfamilien. Der Gehilfenvertretung ist es gelungen, den im November abgeschlossenen Tarif zur Annahme zu bringen. In den Tarifverhandlungen ist uns von Prinzipalstetig gelagt worden, in einigen Wochen stehe das deutsche Volk vor dem Zusammenbrüche; wir Gehilfen haben daran nicht geglaubt, und wir haben recht behalten. Wir haben Vertrauen auf die deutsche Volkstrast. Der Geschäftsgang der Buchdruckereien gefaßt den Prinzipalen, höher zu lohnen. Die Lust, die Druckereien zu verkaufen, ist jetzt sehr zurückgegangen. Mehrfach haben die Prinzipale uns erklärt, daß man einlebe, daß die Gehilfen mit ihrem Lohne nicht auskommen könnten. Der gute Wille, höhere Löhne zu zahlen, ist auf Prinzipalstetig vielfach vorhanden; man soll sie hieran nur nicht hindern. Redner ist vielfach vorstellig geworden bei Behörden und Vereinen, um Arbeit zu schaffen und entsprechende Preise dafür zu bekommen. Glaubt die Prinzipalität, der Gehilfenforderung gegenüber ablehnend zu bleiben, so wird auch in der Gehilfenchaft ein anderer Ton Platz greifen, was wir bedauern müßten. Es ist bestimmt mit einer weiteren Steigerung des Lebensunterhalts zu rechnen. Binnen kurzem tritt eine wesentliche Erhöhung der Miete ein. Wo soll das hergenommen werden? Sieht die Prinzipalität das nicht ein, dann muß es zu wilden Bewegungen kommen. Wir haben eine materielle Besserstellung zu beanpruchen, auch auf Grund unserer Leistungen. Mit Fortzahlung der Wirtschaftsbeihilfe auf ein Vierteljahr ist uns nicht gedient; es muß mehr gezahlt werden. Eine Menge Prinzipale will auch höher lobnen, aber sie verlangen einen Beschluß des Tarifausschusses. Die Erhöhung der Lokalaufschläge ist für eine Reihe von Orten abgelehnt worden, es muß deshalb gehilfenstetig bestimmt bekräftigt werden, daß mit der Erhöhung der Lokalaufschläge eine allgemeine Lohnerhöhung verbunden war; richtig ist vielmehr, daß es sich nur um örtliche Ausgleichs gebandelt hat. Was die Entschädigung bei Verhürtarbeiten anbelangt, so soll anerkannt werden, daß die Einwendungen der Prinzipale nicht ganz unberechtigt sind; man wird deshalb dafür nach einem andern Vorschlage suchen müssen. Die Zahlen für den Lebensunterhalt sind seitens des ersten Gehilfenredners bestimmt viel zu niedrig angegeben worden. Er appelliere an das Gerechtigkeitsgefühl der Prinzipale. Den berechtigten Wünschen der Gehilfen muß Rechnung getragen werden.

Ein weiterer Prinzipalredner erklärt, daß es schwer sei, der Gehilfenvertretung die Auffassung der Prinzipalität für Gehilfenforderung klar zu machen. Die Prinzipalität sei aber gezwungen, den Standpunkt einzunehmen, den der erste Prinzipalredner zur Sache bereits eingenommen hätte. Es ist erfreulich, daß die Arbeitsangelegenheit eine gute ist. In Bayern ist dies dagegen nicht der Fall. Wenn nur 1100 Arbeitslose vorhanden sind, dann würde ein großer Teil davon auf den Socken fallen. Die Arbeitsverhältnisse im Süden sind nichts weniger als zufriedenstellend, und deshalb kann der Gehilfenforderung nicht entsprochen werden. Für den Süden besteht nicht die Möglichkeit, ins Ausland zu fliehen; durch seine Grabschüsse sei ein verflüchtiges Produzieren unmöglich gemacht. Eine Erhöhung auf die Druckpreise sei ebenso bestimmt ausgeschlossen. Wo es sich um Verlagsdruckereien handle,

können die Verleger höhere Preise für die Bücher nicht fordern. Auch die Behörden sind nicht gewillt, höhere Preise zu zahlen, vielmehr suchen sie nach billigeren Druckern, ohne Rücksicht darauf, ob die Firmen stillstehen sind. In seinem Kreise, bebauplet Redner, wird niemand daran gehindert, aus freier Entschädigung höhere Löhne zu zahlen. Niemand ist etwa durch Zahlung einer Konventionalstrafe hieran behindert worden. Für die Erhöhung der Lokalaufschläge ist nirgends ein Ausgleich gefunden worden. Das alles zwingt zur Ablehnung der Gehilfenforderung. Alle neu entstehenden Läden mit höheren Löhnen auszugleichen, sei auf die Dauer nicht möglich; da werden andre Wege beschritten werden müssen. Wenn man auf die soziale Einsicht der Prinzipale appelliere, so liege kein Anlaß vor, nicht dementsprechend zu handeln, wenn die Möglichkeit bestünde, dies tun zu können. Selbst wenn wir unsere Preise steigern wollten, so würde die Entwicklung doch nur dahin gehen, daß die Aufträge wieder zurückgehen müßten, und daß die angelegte günstige Geschäftslage sich ins Gegenteil verkehren würde. Die Notlage der Gehilfen würde dadurch nur noch eine größere werden. Sind die Betriebe nicht mehr leistungsfähig, dann leidet die Gehilfenchaft darunter am meisten. Wenn einzelne Prinzipale den Gehilfen erklärt haben, daß eine Bewilligungsmöglichkeit vorhanden sei, so muß man annehmen, daß diese Herren nicht zu rechnen verstehen. Die Wirtschaftlichkeit der Betriebe geht sorgfältig zurück. Wird der Forderung der Gehilfenchaft ein Widerstand entgegengeleitet, so geschieht dies im Interesse der Erhaltung der Betriebe, womit auch der Gehilfenchaft gedient ist. Die Bilanzen derjenigen Betriebe, die nicht nebenher noch Verlagsgeschäfte führen, beweisen dies. Nicht Engherzigkeit zwingt zur Ablehnung der Gehilfenanträge, sondern die realen Tatsachen zwingen uns dazu. Wir müssen nach einem Auswege suchen; aber in einer dauernden Erhöhung der Löhne kann dieser nicht liegen. Redner beklagt sich auch über mangelnde Unterstützung der Gehilfenchaft bei Durchführung des Preisstaris und schließt seine Ausführungen damit, daß die von der Gehilfenchaft aufgestellten Anträge von den Betrieben nicht zu erfüllen sind.

Der nächste Gehilfenredner nimmt darauf Bezug, daß die Prinzipalvertretung in bestimmter Form erklärt habe, daß heimerlei Auslicht bestende, die Entschädigung für Kurzarbeit weiter zu zahlen. Gehilfenstetig sei aber bereits bei der Tarifberatung nicht etwa anerkannt worden, daß mit Ende Juni diese Entschädigung ohne weiteres aufzuhören habe. Unser Gewerbe sollte doch seine Stellungnahme zu dieser Angelegenheit nicht davon abhängig machen, daß solche Dinge nur behördlichserlei zu erledigen sind. Wir haben diesen Beschluß, der zur Einführung dieser Entschädigung führte, freudig begrüßt, weil wir der Meinung waren, daß diese Entschädigung im Geiste einer Tarifgemeinschaft gelegen war, und daß sich die Zahlung des Verlustes aus Verkürzung der Arbeitszeit auf beide Teile aus der Tarifgemeinschaft ohne weiteres ergebe. Der Fortfall dieser Entschädigung würde eine außerordentliche Verschlechterung der veritär arbeitenden Gehilfen bedeuten. Es ist dies eine Frage von hoher sozialer Bedeutung. In Leipzig zum Beispiel stiege die Zahl der Kurzarbeiter dauernd und sei von 50 in den letzten Wochen auf 95 gestiegen. Neue Verhürungen seien angekündigt. Stets sei auch vom Schlichtungsausschusse festgestellt worden, daß zur Verkürzung der Arbeitszeit ein Anlaß nicht vorgelegen habe. Es ist früher auch schon einmal in der Tarifgemeinschaft anerkannt worden, daß man der Gehilfenchaft auf die Dauer nicht zumuten könne, die Folgen der Arbeitslosigkeit allein zu tragen; insgedessen müsse an der Fortzahlung dieser Entschädigung festgehalten werden. Volkbedingliche Betriebe sollten einfach in Form einer Abgabe an die Tarifgemeinschaft beihilflich sein, veritär arbeitenden Gehilfen die Lebensmöglichkeit zu gewährleisten. Redner unterteilt im übrigen noch einmal die Ausübungen der Gehilfenchaft und glaubt, daß das Gewerbe eine höhere Lohnzahlung vertritt, während der Arbeiter ohne diese nicht existieren kann, und Kurzarbeiter geradezu am Hungertuche nagen müßten. Eine Ablehnung der Gehilfenforderung würde zu unahnehmbaren Folgen führen. Die in der Zwischenzeit entstandenen Konflikte, so bedauerlich sie sind, beweisen uns, daß die Gehilfenchaft der Auffassung ist, daß sie auf andern Wege zur Befriedigung berechtigter Wünsche nicht mehr kommen kann. Jede grobe Auseinandersetzung zwischen den Parteien müßte aber letzten Endes doch beide Parteien wieder zusammenführen. Deshalb darf die Prinzipalität an ihrem absolut ablehnenden Standpunkte nicht festhalten.

Ein Prinzipalredner meint, daß der Appell der Gehilfenvertretung an das soziale Gewissen und an das Gerechtigkeitsgefühl der Prinzipale nicht notwendig sei, da die Prinzipalität bemüht gewesen sei, ihre Gehilfen auch in schwerer Zeit über Wasser zu halten, und man sei vielfach trotz Arbeitsmannes nicht zu verkürzter Arbeitszeit übergegangen. Wenn unser Gewerbe wie so manches andre in der Lage dazu wäre, mehr zu zahlen, so würde es auch an dem guten Willen der Prinzipale nicht fehlen. Unser Gewerbe ist, wie schon von Gehilfenstetig betont wurde, in erster Linie ein Konsumgewerbe. Der Verlagsbuchhandel ist bestimmt am Ende einer Leistungsfähigkeit. Redner lacht dies nachzuweisen aus eigenem Betriebe, der mit ausgedehntem Verlagsgeschäfte verbunden ist. Die Preise für Bücher hätten eine derartige Höhe erreicht, daß der Verlagsbuchhandel nicht mehr weiter könne. Auch die Verlagsbuchhandlung haben auf den Rückgang des Verlagsbuchhandels, was natürlich ein gewisses wirtschaftliche Werke können nicht mehr zu diesen Preisen herausgegeben werden. Was die Forderung von Prinzipalen anbelangt, die nach Angabe der Gehilfen dahingehen soll, daß man gern mehr Lohn zahlen würde, wenn man tariflich nicht gebunden sei, so könne er aus seinem

Kreise nachweisen, daß z. B. die eine Ortsgruppe ein großes „Nein“ den Gehilfenforderungen gegenüberstelle, und daß andre Gruppen erklären, daß weitere Lohnerhöhungen nicht getragen werden könnten. Wenn man lerner gehilfenstetig sage, daß das Zeitungsgewerbe es ertragen könne, so tritt auch dieses für eine ganz kleine Zeitung nicht zu; weshalb werden die Zeitungen nur aus Mitleid aufrechterhalten. Was die Provinzprinzipale anbelange, so sollte man verstehen, wenn sie sagen, sie können hier nicht genügend zu Gehör. Wenn man die Gehilfenforderungen hört, die auch noch auf die Lohnklasse A ausgedehnt werden sollen, so muß dies den scharfen Widerspruch der Provinzprinzipale herausfordern. Die Provinzprinzipale erklären gegenüber solchen Forderungen, daß dies nur ein Wunsch der Großstadtgehilfen sei. Die Provinzdruckereien hätten schwer zu kämpfen, und deshalb besteht nicht die Möglichkeit, die aufgestellten Gehilfenforderungen zu erfüllen; er empfiehlt deshalb dringend, nicht zu erfüllende Wünsche sollen zu lassen.

Der nächste Gehilfenredner behandelt im wesentlichen die besonderen Verhältnisse der Großstädte und hebt die gegensätzlichen Auffassungen hervor, die über Einkünfte der Preise für den Lebensunterhalt auf der einen Seite und über fortwauernde Erhöhung der Lebensbedingungen auf Gehilfenseite zum Ausdruck gekommen sind. Er meint, daß die Auslassungen auf Prinzipalstetig selbst durch Auslassungen der „Zeitschrift“ entsprechende Widerlegung finden, da man erst in der jüngsten Zeit dort von einer fünfzehnjährigen Verkürzung der Lebensbedingungen berichtet hätte, während die Lohnerhöhungen hinter diesem Satze wesentlich zurückgeblieben sind. Der Redner verweist auch auf prinzipalstetig Artikel, mit denen aufgefördert wird, die Gehilfen zum Minimum einzustellen. Auch ist den Prinzipalen verboten worden, höhere Löhne zu zahlen. Resolutionen, die in diesem Sinn auf Prinzipalstetig gefaßt worden sind, sei Redner bereit, vorzubringen. Das sind Aufforderungen an die Prinzipalität, die als tarifwidrig bezeichnet werden müßten. Bei unsern Löhnen sei es verständlich, wenn die Gehilfen zu andern Verufen übergehen, denn z. B. in Berlin leben noch 32 Gewerbe in bezug auf die Lohnhöhe vor den Buchdruckern; darunter befinden sich auch ungelernete Arbeiter. Nach Ausführungen der Prinzipale sollen die Gehilfen der Lohnklasse A zum Teil bei den Eltern wohnen; man überlebt aber ganz und gar, was die Eltern dieser jungen Leute während der Lehrzeit bei dem geringen Sockelgeld an Opfern aufgebracht haben. Ihre Forderungen sind mit einer einfachen Handbewegung von Prinzipalstetig nicht abzuweisen. Im Gegenfalle zu Prinzipalstetig über die schlechte Stellung des Buchhandels könnte man in Gehilfenkreisen Nachweise für sehr ansehnliche Buchbändlergewinne führen. Redner erlucht die Prinzipalität, die Gehilfenforderung nicht von dem Standpunkt aus zu behandeln, daß man nicht anders könne; es müsse nur der Wille zur Bewilligung der Gehilfenforderung aufgebracht werden.

Damit ist die Mittagspause herangekommen. Die Prinzipalvertretung erklärt, daß sie in eine Sonderberatung einzutreten wünsche, es wird der Zusammentritt des Plenums deshalb bis auf 5 Uhr nachmittags verlagt.

### Nachmittagsstung

Nach Eröffnung der Nachmittagsstung wird namens der Prinzipalvertretung durch einen Redner der Prinzipalität folgende Erklärung abgegeben: Wir haben in eingehender Beratung die Vorschläge und Forderungen der Gehilfenchaft geprüft. Und wir haben finden müssen, daß eine ausreichende Begründung dafür in keiner Weise gegeben wurde. Wir haben zur Zeit einen tariflichen Lohn, der seit vorigem Herbst gilt; dazu kam im Februar d. J. außerhalb des Tariflohns eine einmalige Wirtschaftsbeihilfe, die durch Beschluß ausdrücklich festgelegt wurde. Diese Wirtschaftsbeihilfe wurde dann ein zweites Mal gewährt und läuft am 31. Juli ab. Es liegt zur Zeit gar keine Veranlassung vor, wenn wir nicht auf etwaige Veränderungen in der Zukunft jetzt schon vor-schubweise Rücksicht nehmen wollen, von den bestehenden Verhältnissen abzuweichen. Die zukünftige Entwicklung ist noch viel zu ungewiß und kann daher auch noch nicht in Rechnung gestellt werden. Dazu kommt noch, daß zur Zeit von einer Steigerung der Kosten der Lebenshaltung gegenüber dem Februar d. J. in keiner Weise die Rede sein kann. Alle statistischen Feststellungen weisen klar einen Rückgang der Preise auf. Insogedessen sind die Prinzipale der Auffassung, daß, wenn das Schiedsgericht schon im Februar festgestellt hat, daß keine Veranlassung zu einer Teuerungszulage vorliegt, dies heute noch viel weniger der Fall sei. Sollte durch die zukünftige Entwicklung, die wir nicht voraussehen können, und es ja auch ganz anders kommen kann, als man heute denkt, wenn also vielleicht wirklich bis zum Herbst eine Steigerung eintreten würde, dann wird ein Recht auf eine neue Beratung vorhanden sein. In der jetzigen Zeit dagegen ist eine Notwendigkeit zur Berücksichtigung der Forderungen der Gehilfen in keiner Weise gegeben.

Von Gehilfenseite wird darauf erwidert, daß die Gehilfenvertreter eine solche Erklärung allerdings nicht erwartet hätten. Nach den eingegangenen Äußerungen verschiedener Prinzipalredner in der Vormittagsstung wäre zum mindesten zu erwarten gewesen, daß die Prinzipale in eine objektive Prüfung der Verhältnisse eintreten würden. Es sei daher notwendig, auf die Begründung in dieser Erklärung näher einzugehen. Es sei mit vollem Rechte schon von Gehilfenstetig darauf hingewiesen worden, daß die Gehilfen bis jetzt überhaupt den Lohn bei weitem nicht erhalten haben, den sie gefordert und zum Leben notwendig haben. Schon eine kurze Zusammenfassung der notwendigen Lebensbedürfnisse der Arbeiter beweist, daß deren Preise in einem ganz ungünstigen Verhältnisse

zu ihren Löhnen stehen. Hülsenfrüchte, Gett, Gett, Eier, Milch, Margarine, Kartoffeln sind fast durchweg um das 10- bis 15- und teilweise sogar um das Zwache höher als im Frieden, während der Lohn nur um das 7- bis 8-fache gestiegen ist. Trotzdem stellen sich die Prinzipale auf den Standpunkt, daß die Arbeiter unter solchen Verhältnissen nicht leben können. In dieser Hinsicht zeigen die Prinzipale in Österreich ganz andres Verständnis für die Lage der Gehilfen. Die deutsche Gehilfenchaft hat während des Krieges und auch nachher gehungert. Die Prinzipale haben selbst schon zugegeben, daß wir während des Krieges erheblich zurückgefallen sind. Das große Manko ist bis jetzt noch nicht nachgeholt worden. Wohl gibt es jetzt alles zu kaufen, was man braucht, aber die Prinzipale verweigern den Gehilfen die Mittel dazu. Es ist ausgeschlossen, daß hierüber das letzte Wort gesprochen sein kann. Wenn von Prinzipalsseite auf Vorwandsmissie in jeder Zeit hingewiesen wurde und die Meinung geführt wurde, daß auf Gehilfenseite hätte manches verhindert werden können, so mußte doch gesagt werden, daß gerade das Verhalten der Prinzipale das Vertrauen zur Tarifgemeinschaft in der Gehilfenchaft untergrabe. Nach den Nachwirkungen des Krieges habe gerade das Zuzugdrückwerte am wenigsten gelitten, und zwar nicht zuletzt durch die Besonnenheit der Arbeiterchaft. Wenn in letzter Zeit carin manches anders geworden ist, dann sind die Prinzipale selbst daran schuld. Während des Krieges wurde von der Gehilfenchaft viel Entgegenkommen bewiesen und ihnen von Prinzipalsseite manes Versprochen gemacht, aber alle diese Versprechungen werden nun nicht gehalten. Es wäre Vorgesellschaft, wenn man Leistungen wolle, daß auch die Unternehmer im Buchdruckergewerbe an der Produktivmehrung Anteil haben. Die Gehilfenchaft hat in diese Verhältnisse einen ziemlich tiefen Einblick; sie weiß daher, daß es nicht unmöglich ist, ihre Forderungen zu erfüllen. Und unter Berücksichtigung dessen, was an der Gehilfenchaft gesündigt worden ist, muß unter allen Umständen wieder etwas aufgemacht werden, damit die Familien der Gehilfen auch wieder ein Leben führen können, das wenigstens noch des Lebens wert ist.

Der nächstfolgende Prinzipalsredner meint, daß wenn gebilligt erklärt wurde, daß in Berlin die Buchdruckergehilfen gegenüber andern gewerblichen Arbeitern mit dem Lohn an 33. Stelle standen, man ebenfollagen könnte, daß die Buchdruckerprinzipale noch nicht an 50. Stelle stehen. Für die Prinzipale in der Provinz trifft dies bestimmt zu. Die Buchdrucker stehen sich in ihrer größeren Zahl schlechter wie fast alle andern Berufe. Wir leiden alle unter der gegenwärtigen Zeit. Heute morgen schon ist erklärt worden, daß die Prinzipalität die Forderung der Gehilfen nicht bewilligen könnte. Nach eben die Lokalzustände bekannt geworden seien, habe ihm die Provinzprinzipale als ihrem Vertreter schäblich Vorwürfe über mangelnde Verteilung der Prinzipalitätsrechte in der Provinz gemacht. Das war vor der Bewilligung der Lokalzuschläge. Inzwischen sind über 400 Mk ganz wesentlich durch erhöhte oder neue Lokalzuschläge bezahlt worden. Die ihm vorgelegten Beschweden habe er damit abgekan, daß er erklärt habe, daß dafür die Wirtschaftsbetriebe im Juli aufhöre. Das entspricht auch einem einstimmig gefassten Beschlusse des Tarifausschusses; auch über die Höhe der Wirtschaftsbetriebe ist diese einstimmige Beschlußfassung hervorgeführt worden. Alle Summe konnte durch den Preissturz bestimmt nicht ausgeglichen werden. Die Wirtschaftsbetriebe muß deshalb aufhören; es muß aber daneben noch versucht werden, die kleineren Orte irgendwie zu entlasten. Die kleinen Prinzipale vertreten die Ansicht, daß unter solchen Umständen die Tarifgemeinschaft und der Deutsche Buchdruckerbund für sie keinen Wert habe. Auch ist in kleinen Städten den Preissteigerungen weit schwerer entgegenzutreten als in Großstädten. In kleinen Orten besorgt man durch ein Vorgehen gegen solche Schleuderer eigentlich nur deren Ges. ante. Die Verdrängung der Tarifbewerber durch die Prinzipalität ist besonders schwer; deshalb ist ein weiteres Entgegenkommen wie bisher nicht möglich.

Der Gehilfenredner, der dem Vorredner folgt, geht zum Teil auf die Ausführungen ein und nimmt Bezug auf die zu Beginn der Verhandlungen getane Prinzipalsäußerung, nach welcher sich auf die gebilfenchaftlichen Auswärtigen, wer antworten lasse. Die Erklärung, daß das Gewerbe es nicht mehr frage, glaubt die Gehilfenchaft nicht mehr. Es ist richtig, daß in Bayern die Lebensverhältnisse nicht so gut ist wie im Norden; aber die Verhältnisse haben sich in letzter Zeit auch in Bayern wesentlich gebessert. Richtig ist ferner, daß z. B. in Würzburg noch 25 Arbeitslose vorhanden sind. In München hat es letzten arbeitslosen Fehler, wohl aber 60 Arbeiter gegeben; aber auch in Bayern hat sich die Gehilfenchaft wesentlich gebessert. Man sagt ferner Prinzipalitäts, daß die Druckpreise nicht immer einzuhalten seien, und daß auch Behörden nicht mehr zahlen wollen. Das ist nicht der Fall; die Prinzipalität allein die Schuld. Es ist unklar, wie man einen formidablen Weltlauf bei den Behörden macht, nur um Aufträge zu erhalten und die Druckpreise nachher zu unterbieten. Das angeblich bei Lohnverhandlungen der Prinzipal über das, was hier besprochen wird, ist durchaus falsch, hat gebilfenchaftlich den gleichen Nutzen hervorgerufen. Nach Ausführung eines Prinzipalsredners soll mit der Erhöhung der Löhne nichts gefasst sein; sollte diese Wunschliste man auch eine andere Forderung für die Verbesserung der Lebensbedingungen, daß unter Gewerbe kein noch rentiere, und daß es die Lohnauforderungen nicht tragen könne, muß gebilfenchaftlich bestritten werden. In einer ganzen Anzahl von Druckereien liege sich das nachweisen, selbst bei Neugründungen.

Keine Lohndruckerelien haben während der Kriegszeit allerdings nur geringe Dividenden gezahlt, nach dieser Zeit aber habe man ganz ansehnliche Dividenden gezahlt und vor allem wesentliche Abkürzungen gemacht. Ferner ist erklärt worden, daß die Vertragstreue der Gehilfen in bezug auf Durchführung des Preissturz verlag habe. Was den hier besonders erwähnten Fall betrifft, so habe die Gehilfenleitung den Grund des Ausschusses der betreffenden Firma nicht gekannt; erst durch die heuligen Ausführungen des Prinzipalsredners sei hierüber Klarheit geschaffen worden. Die Lokalzuschläge haben die Gehilfenchaft nicht befriedigt; insbesondere nicht in Bayern. Städte wie München, Nürnberg, Augsburg, Würzburg, Regensburg sind von der Regulierung der Lokalzuschläge nicht betroffen worden, sondern die Verbesserungen haben sich nur auf ganz kleine Orte mit besonders ungünstigen Verhältnissen beschränkt, und zwar vielfach auf Dre, an denen die dort beschäftigte Arbeiterchaft das Verachte der Buchdruckerelien an Lohn beziehe. Die Provinz soll nach dem hier Gehörten am Ausbungen sein. Nach unserer Auffassung sind aber in den kleineren Orten zuviel zu verdienen, und es sei ein Anbng, daß z. B. an einem Orte mit 1000 Einwohnern drei Tageselungen bestehen. Unter der Wirkung solcher ungelunder Verhältnisse könne doch die Gehilfenchaft nicht leiden. Es lassen sich aber ebenfollagen Provinzdruckerelien namhaft machen, die jetzt gut prosperieren. Wir wissen, daß in der Kriegszeit gerade in der Provinz mit einer Anzahl von Verbrungen gearbeitet wurde; heute hat die Gehilfenchaft für diese ausgelagerten beschäftigungslosen Gehilfen Sorge zu tragen. Die Forderung der Gehilfenchaft geht in a-gemeiner weil darüber hinaus, was heute meistens des ersten Gehilfenredners als Forderung der Gehilfenchaft erklärt werden ist. Wir haben unter höheren Forderungen schon von selbst zurückgestellt. Unsere Forderung ist nicht, wie Prinzipalsseite erklärt wurde, Zukunftslohn. Was die Gewährung der Kurzarbeit anbelangt, so hat die Provinz erklärt, daß damit für die Folge nicht mehr zu rechnen sei, daß diese nur noch für den Juni gezahlt werden würde. Wir wissen, daß mit diesem Verhürarbeiten nicht immer nach Erfordern verfahren worden ist; jeder kleine Rückgang in den vorliegenden Arbeitsaufträgen hat stets zu sofortigen Einbühren des Verhürarbeiters geführt. Wir Gehilfen befechten, und mit Recht, daß wenn die Entschädigung aufhört, das Verhürarbeiten in noch größerem Umfange zur Ernährung kommen wird. Er ermahne deshalb der Prinzipalität, an ihrem ablebenden Standpunkte nicht festzuhalten.

Der nun zum Worte kommende Prinzipalsredner ist der Auffassung, daß durch alle gebilfenchaftlichen Ausführungen sich wie ein roter Faden der Gedanke des Emporbühens des Buchdruckerelien ziehe, und zwar wird dies davon hergeleitet, daß nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von Arbeitslosen vorhanden ist. Nicht die große Beschäftigungsmöglichkeit ist für diesen Rückgang der Arbeitslosen maßgebend, sondern die Angst der Prinzipale, daß man diejenigen Arbeiter, die man sich gern halten möchte, durch Fortinjagenem verlieren könnte. Eswegen würden die Gehilfen in einer Reihe von Vertrieben auch bei nicht ausreidender Beschäftigung gelassen. Dem Optimismus, der heute aus den Reihen einzelner Gehilfen hervorgegangen, könne die Prinzipalität nicht folgen. Wenn im Buchdruckergewerbe die Lohnserhöhungen langsam vor sich gegangen sind, so doch nur darum, weil das Buchdruckergewerbe im Krieg außerordentlich gelitten hat. Dieser Tatsache hat doch auch die Gehilfenchaft Rechnung getragen, indem sie mit dem langsame Einbühren der Zuschläge einverstanden war. Warum bluten heute z. B. insbesondere die Zigarettenindustrie und die Schokoladenelien? Weil die Arbeiter das rechte Geld haben! Wir erkennen an, daß es Pflicht der Arbeitgeber ist, dafür zu sorgen, daß die Arbeiter einen auskömmlichen Lohn haben. Hat man gebilfenchaftlich aber schon einmal über die Art der Arbeitserbe nachgeacht? Was die Unternehmergewinne anbelangt, so sind diese im Buchdruckergewerbe nicht so schlecht. Wenn man gebilfenchaftlich sagt: das Buchdruckergewerbe muß die Lohnserhöhung tragen können, so lautet man die Entschädigung darüber, ob dies möglich ist, doch den Prinzipalen überlassen. Es ist nicht ein Redner auf die Tarifverhandlungen mit den Buchbindern hin, bei welcher die Arbeiterkraft anerkannt hat, daß der Zeitpunkt für eine Lohnserhöhung im Buchdruckergewerbe gekommen sei. Für das Buchdruckergewerbe liegt es bestimmt nicht anders. Es hat die Lebensmitelkurve in absteigender Linie bewegt, sei auch heute gebilfenchaftlich zugegeben worden. Gehilfen sind in solchen Zeitpunkten, daß die Gehilfenforderung berechtigt ist, was soll die Prinzipalität dann tun, wenn wirklich die Preise wieder anziehen sollten? Die Entschädigung für Kurzarbeit muß bestimmt verschwinden. Damit ist die Prinzipalität außerordentlich geradigt worden. Höhere Löhne zu bewilligen, dafür ist die Zeit nicht da, eher spricht sie für einen Abbau der Löhne.

Der Vorstehende ermahnt die Redner, sich bei ihren Ausführungen der größten Stürze zu befleißigen, und daß es im Augenblicke wohl angebracht sei, weitere Ausführungen zu unterlassen und sich lediglich zu den vorliegenden Anträgen zu äußern.

Ein Gehilfenredner meint, daß die Ausführungen des letzten Prinzipalsredners zur eingehenden Erwiderung herausfordern. Das dürfte aber kaum möglich sein, ohne Ordnungsrufen des Vorstehenden zu begegnen. Der Vorredner aber scheint die Gehilfenchaft in ihrem Können und Denken recht niedrig einzuschätzen. Wenn die Arbeiter, wie der Vorredner meint, das meiste Geld hätten, so sollten die Prinzipale doch schamhaft Gehilfen werden! Er wolle aber der Anregung des Vorstehenden folgen und sich nur mit den Anträgen befleißigen, Prinzipalsseitig

sage man, man könne nicht mehr zahlen; wir haben eine andre Auffassung. Wir verlangen höhere Löhne. Demgegenüber kommen die Prinzipale und sagen, die Wirtschaftsbetriebe muß verschwinden und heinerlei Lohnserhöhung könne gezahlt werden. Die Wirtschaftsbetriebe war in ihrer Höhe zur Aufkaffung von Wirtschaftsgenständen nicht geeignet, trat deshalb als solche auch nicht in die Erscheinung. Weil die Wirtschaftsbetriebe zu gering sind, wurde die Wirtschaftsbetriebe einfach als Zuschuß zum Wochenlohn rezwirrel. Es gibt wenn einzelne Artikel im Preise zur diezeitigen Zeit, so ist die Gehilfenchaft bei ihren Löhnen nicht in der Lage, die Preiselung zum Aufkaffung von Wirtschaftsgenständen zu verwenden. Es ist von Prinzipalsseite heute gesagt worden, man habe nicht genügend Sorge dafür getroffen, die Wirtschaftsbetriebe im Rahmen tariflicher Ordnung zu halten; Gehilfenseitig weiß man eben nicht, was in dieser Richtung seitens der Gehilfenleitung geschehen ist. Was die Not der Prinzipale in der Provinz anbelangt, so sollte man nur die Löhnummungen vergleichen und die Spannung betrachten, welche heute noch zwischen den Löhnen der kleinen und großen Städte vorhanden ist.

Der folgende Prinzipalsredner nimmt Bezug auf die nach der Mittagspause abgegebene Erklärung und meint, daß von dem auf diese abgegebene Erklärung folgenden Gehilfenredner alle die Lebensmitel wieder ausgezehrt worden sind, die im Frieden fundid viel Fennige, nach dem Krieg fundid viel Mark stellten. Es handelt sich aber heute nicht um die Begründung einer neuen Steuerungsfrage. Daß ein großer Teil der Lebensmitel gestunken ist, hat man gebilfenchaftlich mit Ungenauigkeit beachtet; angeblich, weil man uns mit Statistiken nicht weiter befehlen wolle. Das geschieht aber nur deshalb, weil diese Statistiken heute nicht mehr zugunsten der Gehilfen sprechen. In unsern früheren Verhandlungen ist dagegen immer auf diese Faktoren gebilfenchaftlich Bezug genommen worden. Auch der „Korr.“ gibt zu, daß die Indexzahlen nach Calver gefallen sind; das ist ein Beweis mehr, daß die Gehilfenvertretung den Nachweis für die Zunahme einer Verleuerung nicht erbringen kann. Es sind ferner unsere Löhne mit denen von Österreich verglichen worden. Er behauptet, daß wenn das Buchdruckerelien in Österreich 200 Kronen wöchentlich betrage, diese Summe in ihrem Werte mit unserm Minimum noch nicht zu vergleichen ist. Nehme man diese österreichische Summe auf unsere Verhältnisse um, so wird man finden, daß unsere Löhne trotzdem besser sind. Im Krieges sollen die Gehilfen Not gelitten haben; das ist richtig, das ist aber allen andern Leuten ebenso ergangen. Auch die Prinzipalität hat Entbehrungen auf sich nehmen müssen, und diese Entbehrungen haben sich in gleichen Verhältnissen bewegt wie die Not der Arbeiterchaft. Auch Kriegszeiten haben die Prinzipale wie die Gehilfen leisten müssen. Nach dem Krieges müßten die Gehilfen laut Drehtel wieder, an ihre alten Arbeitsplätze kommen. Der Prinzipal müßte sich allein sorgen. Der hohe Gewinn, den der Prinzipal gebilfenchaftlich spricht, ist auf Prinzipalsseite nicht vorhanden. Der Aufseher, die heute hier gemacht worden sei und die den Arbeiter erwecken könnte, als ob die Arbeitgeber nicht die Steuern zu leisten wie die Arbeiter, müßte in entschiedener Weise entgegengesetzt werden, wenn diese Auberung nicht eben in sehr vorfichtiger Weise getan worden wäre. Augenblicklich ist die Gehilfenlage im Buchdruckergewerbe eine recht schlechte. Nicht nur in Deutschland, sondern auch im Auslande ist das Buchgeschäft zurückgegangen. Auch die Zeitungen müssen höhere Aufstellungen machen, neue Anzeigenquellen müßten geschaffen werden, um überhaupt Anzeigen zu bekommen. Die Anzeigenleiter, für die eine weitere Erhöhung zu erwarten ist, wird gebilfenchaftlich nicht berücksichtigt. Die Arbeit, die heute vorhanden ist, ist doch auf die besondere Regsamkeit des Unternehmers zurückzuführen; leider überwiegt die Auswärtsarbeit heute die deutsche Arbeit. Wir Prinzipale vertreten den Standpunkt, daß die Wirtschaftsbetriebe eine Besserung erfahren haben, und daß heute der Zeitpunkt nicht gekommen ist, um Lohnserhöhungen zu fordern. Auch die Lokalzuschläge sollen die Gehilfen nicht befriedigt haben, trotzdem im Durchschnitt doch 10 Mk. mehr gezahlt werden. Es muß doch wohl anerkannt werden, daß das eine Lohnserhöhung ist. Tut man das nicht, so wird die Gehilfenvertretung ihre Auftragsgeber auch nicht befriedigen, wenn sie mit einer Lohnaufbesserung von 10 Mk. nach Hause kommt. Einen Lohnabbau will die Prinzipalität nicht vornehmen; es ist aber kein Lohnabbau, wenn man zeitlich begrenzte Wirtschaftsbefehle fallen läßt. Die Prinzipalität hat den vom Gehilfenführer des Tarifausschusses gemachten Vorschlag, die Wirtschaftsbetriebe noch drei weitere Monate zu zahlen, voller Abgenehmigung und benutzt abgelehnt. Was die Stimmung in der Provinz anbelangt, so wird man doch wohl zugeben müssen, daß ein Grund zur Mißstimmung vorhanden sein muß. Es ist hier schon auf die Verhandlungen mit den Buchbindern hingewiesen worden, und dabei wurde betont, daß bei den Verhandlungen nichts herausgekommen ist, daß es bei den alten Lohnforderungen geblieben ist, und zwar unter Beruf auf die Wirtschaftsbefehle. Einen andern Standpunkt können auch die Prinzipalsvertreter im Buchdruckergewerbe nicht einnehmen.

Der Vorstehende konstatiert hierauf, daß für heute Schluß der Verhandlung herangekommen sei. Eine Annäherung zwischen beiden Parteien ist nicht erzielt. Die Gehilfen befechten auf ihren Anträgen, die Prinzipalität dagegen erklärt, daß diese Anträge nicht annehmbar sind, und daß sie nicht bewilligt können. Es ist aber wohl anzunehmen, daß die Parteien sich bis morgen klar werden, wie denn die Verhandlungen fortgesetzt werden sollen.

Gehilfenseitig wird hierauf erwidert, daß mit dem Hinweis auf die Buchbinder nichts bewiesen sei. Die Buchbinder hätten in der Friedenszeit mit ihren Löhnen

welt unter den Öhnen der Buchdrucker gestanden. Heute stehen sich die Buchdrucker in einzelnen Orten aber weitlich besser als die Buchdrucker. Auch den Hilfsarbeitern sind teilweise beträchtliche Lohnerhöhungen zu teil geworden, und zwar in einem größeren Umfange wie den Gehilfen. Prinzipalsseitig habe man erklärt, daß man auf die ersten drei Punkte der Tagesordnung nicht eingehen könnte. In der diesjährigen Verhandlung ist es zwecklos, noch weiter zu verhandeln. Will man weiter verhandeln, dann müßte die Prinzipalsität schon heute erklären, daß sie bereit ist, berechtigten Wünschen der Gehilfenchaft zu entsprechen. Im andern Falle hat eine Fortführung der Verhandlungen am morgigen Tage keinen Zweck.

Jedem welche weitere Erklärungen der Parteien werden nicht abgegeben. Die Verhandlung wird deshalb geschlossen, um am andern Tage fortgesetzt zu werden.

## Zweiter Verhandlungstag

(Sonntag, den 25. Juni)

Vormittags-Sitzung

Vor Eingang in die Verhandlung wird gebilligt, daß die Auffassung eines Prinzipalsredners am ersten Verhandlungstage, nach welcher die im „orr.“ veröffentlichte Lebensmittelliste nicht richtig sei, auf einem Forum beruht.

In der Rednerliste sind zunächst noch zehn Redner eingetragen.

Der Geschäftsführer des Tarifamts vertritt die Meinung, daß es zwecklos sei, in demselben Thema so fortzuführen, wie am ersten Verhandlungstage da nach seiner Auffassung gegenteilige Ausführungen nicht mehr möglich sind. Das Thema der verweirten Lebensbedingungen ist seit Jahren in jeder Sitzung des Tarifausschusses auf das eingehendste behandelt worden; die Vertreter beider Parteien sind nach seiner Meinung davon überzeugt, daß die gezahlten Löhne für den verweirten Lebensunterhalt nicht als ausreichend zu betrachten sind. Gehilfenseitig habe man in drei Anträgen eine Erhöhung der Feuerzusage, die Fortzahlung der Wirtschaftsbeiträge und die Fortzahlung der Entschädigung bei Verkürzarbeiten beantragt. Alle drei Anträge auf einmal gestellt, erscheinen ihm nicht erfüllbar zu sein, und er möchte deshalb einen Einigungsantrag machen, der darin besteht, daß gebilligt wird der Antrag auf Erhöhung der Feuerzusage zurückgezogen wird, daß die Entschädigung für Verkürzarbeiten unwiderruflich noch während des Monats Juli gezahlt wird, und zwar mit 7% Proz., daß ferner die Zahlung der Wirtschaftsbeiträge in der bisherigen Höhe bis zum Oktober verlängert wird, und daß man die Einberufung des Tarifausschusses zu neuer Verhandlung für den Monat September in Aussicht nehme.

Der Verlauf der Verhandlung am ersten Tage habe bewiesen, daß die Prinzipalsität an den vorliegenden amtschließlichen Verhandlungen festhalte, die beweisen, daß von einer Verwirklichung der Lebensbedingungen nicht die Rede sei, sondern daß von einer geringen Senkung gesprochen werden könne. Der Antrag erhebe deshalb im Augenblick einer durchschlagenden Begründung. Was die Entschädigung für Verkürzarbeiten anbelangt, so sei dieselbe vom Tarifausschuss im Oktober bis Ende Juni bereits worden. Allerdings habe die Gehilfenchaft dabei den Einwand erhoben, daß dem Tarifausschuss vorher eventuell Gelegenheit gegeben sein müsse, zu dem gänzlichen Fortfall dieser Entschädigung nochmals Stellung zu nehmen. Redner machte darauf aufmerksam, daß die Einführung dieser Entschädigung vom Buchdrucker auf einer Zeit erfolgte sei, als die Gehilfenchaft aus dem Heere zurücktrat und Arbeitsgelegenheit für dieselbe nicht vorhanden war.

Der Buchdrucker hatte deshalb beschlossen, daß unter Stützung der Arbeitszeit eventuell bis auf die Hälfte des aus dem Heere entlassenen Gehilfen Arbeitsgelegenheit geschaffen werden müßte, und daß dafür die Prinzipalsität für den ausfallenden Lohn durch Verkürzarbeiten die projektual festgesetzte Entschädigung zu zahlen habe. Später ist die Entschädigung unter andern Umständen fortgesetzt worden, und zwar unter der Wirkung der Demobilisierungsvorschriften. Unbefristet wird der verständig arbeitende Gehilfe durch den Fortfall der Entschädigung arg betroffen, es besteht aber doch vielleicht die Möglichkeit, bei dem jetzt überall Platz greifenden besseren Geschäftsgange den Arbeitsplatz zu wechseln und Stellung bei voller Beschäftigung anzunehmen. Er machte ferner darauf aufmerksam, daß in der gestrigen Sitzung des Volkswirtschaftlichen Ausschusses des Reichstags von demokratischer Seite die Aufforderung an die Regierung gerichtet worden sei, daß sie angeht die Bestimmungen zu erlassen, die die Angehörigen einer bestimmten zu erwartenden weiteren Preissteigerung und der weiter zunehmenden sozialen Kämpfe, die deshalb zu erwarten seien, vermeiden werden. Man glaube dies damit erreichen zu können, daß man automatisch Lohnerhöhungen und Lohnverminderungen, je nach den veränderten Lebensbedingungen, miteinander wechseln lasse. Man würde damit zu dem Entschluß der gleichenden Lohnskala kommen. Ob diese im Interesse beider Parteien liegt, erlaube ich ihm zu entscheiden; er glaube auch nicht, daß damit eine ruhigere Entwicklung in der Lohnfrage eintreten könnte, sondern er glaube, daß damit das Gegenteil erreicht werden wird. Tagegen sei er der Meinung, daß im Herbst sich ein klarer Wert für über die veränderte Wirtschaftslage und die veränderten Lebensbedingungen wird erzielen lassen. Er habe deshalb vor Wochen beim Hauptvorstand des Deutschen Buchdruckervereins beantragt, daß die Wirtschaftsbeiträge bis zum Oktober weiter zu gewähren und eine Beschäftigung hierüber unter den Prinzipalsmitgliedern des Tarifausschusses herbeizuführen. Der Vorschlag ist abgelehnt worden, was er außerordentlich bedauere, da im andern Falle die heutige

Verhandlung sich sicher erbrügl hätte. Wird der Vermittlungsvorschlag angenommen, dann würde der Tarifausschuss im September Gelegenheit haben, weitere neue Beschlüsse, je nach Lage der Verhältnisse, zu fassen. Über diesen Vorschlag treten die Parteien in eine Sonderbesprechung ein.

Nach Beendigung derselben eröffnet der Vorsitzende die Verhandlung mit der Anfrage, was die Prinzipalsität gegenüber dem Vermittlungsvorschlag zu sagen habe.

Die Prinzipalsität ist der Auffassung, daß der Gehilfenchaft in der Erklärung zu dem Vorschlag der Vorsitzenden gefaßt werden sollte.

Gehilfenseitig wird hierauf erklärt, daß die Gehilfenleitung um etwa Mitte Mai herum mit dem Geschäftsführer des Tarifamts nach einer Sitzung eine Aussprache getroffen hätte darüber, was geschehen solle, wenn die Termine für Entschädigungen für Verkürzarbeiten und für Zahlung der Wirtschaftsbeiträge abgelaufen seien. Nach Auffassung der Gehilfenvertreter bestand damals die Absicht, vorübergehend zu einer Verständigung zu kommen, und zwar unter Fortzahlung der bisherigen Feuerzusage, Herbeiführung eines Ausgleichs für die Lohnhöhe A und unter Fortzahlung der Wirtschaftsbeiträge. Es ist auch darauf verwiesen worden, daß einzelne Städte damit nicht zu rufen sein würden, es sei aber andererseits auch erklärt worden, daß Sonderbestrebungen solcher Orte von der Organisation nicht unterstützt werden können. Der Vermittlungsvorschlag des Geschäftsführers ist von der Prinzipalsität abgelehnt worden. Daß heute neue Verhandlungen anstatt dessen, ist lediglich eine Schuld der Prinzipalsität. Inzwischen hat die Gehilfenchaft nun in Verhandlung mit dem Tarifamt genommen, und die Gehilfenvertreter sind nicht in der Lage, den Vorschlag abzulehnen zu können. Mit einem solchen Abkommen vor der Gehilfenchaft zu treten, ist unmöglich. Dann stehen wir Deutschland in Brand. Die Prinzipalsität verweist bei ihrem ablehnenden Standpunkt immer auf die Lohnhöhe. Damit ist die Gehilfenchaft aber durch zwei Jahre hindurch hinweggeleitet worden, wenn auch der Prinzipalsität die Schuld dafür nicht bezuzurechnen ist. Etwas ist nicht die gefundene Lösung ebenfalls nicht betrieblig, denn nur eine kleine Zahl der Gehilfenchaft ist davon betroffen worden. Als die Gehilfenvertreter früher darauf hingewiesen haben, was nach den verschiedenen Statistiken die Feuerzusage fortgeschritten sei, da habe man prinzipalsseitig die Statistik nicht Rechnung getragen; heute, wo die Statistik für die Prinzipalsität günstiger lautet, soll auf einmal die Statistik gelten. Wir stehen vor einer wesentlichen Erhöhung der Miete; andre Feuerzusage werden folgen. Die Gehilfenchaft verlangt eine Lohnaufhebung nur deshalb, um die Differenz zwischen der Feuerzusage und dem Lohn einigermaßen auszugleichen. Die Prinzipalsität ist der Gehilfenchaft niemals in angemessener Weise entgegengekommen. Andre Vertreter sind während der Sitzungszeit im Wohnheimlich aufgebracht worden; sie konnten sich in dieser Zeit deshalb auch manches anschaffen. Bei den Buchdruckern ist dies nicht der Fall. Die Prinzipalsität muß deshalb der Gehilfenchaft helfen; tut sie das nicht, dann müssen wir die Gehilfenchaft auch die Entscheidung übertragen.

Prinzipalsseitig wird die Ablehnung des Vergleichsvorschlags durch die Gehilfenvertreter bedauert. Es könne prinzipalsseitig nur wiederholt werden, daß eine Forderung der Gehilfen auf Erhöhung der Feuerzusage nicht begründet ist. Die Begründung für den Gehilfenantrag liegt in einer zunehmenden Verteuerung; zur Zeit aber ist der Antrag unbegründet. Unter Lohnabkommen läßt sich noch bis Ende Juli. Die letzte Rate der Wirtschaftsbeiträge wird im Juli gezahlt, hat aber, wie auch gebilligt, ist stillig worden ist, mit dem Lohne nichts zu tun. Die gebilligte Umrechnung der Wirtschaftsbeiträge in den Wochenlohn entspricht nicht der abgelehnten Vereinbarung. Wenn das Reichsarbeitsministerium bereits im Februar erklärt hat, daß ein Anlaß zur Erhöhung der Feuerzusage nicht vorliegt, so müßte diese Stelle heute erst recht denselben Standpunkt einnehmen. Leider gehen die Ansichten der Parteien über die richtige Beurteilung der Dinge so weit auseinander, daß eine Verständigung unmöglich erliche ne.

Der Vorsitzende bringt in Vorschlag, ob vor Abbruch der Verhandlungen nicht doch noch vielleicht eine Kommission zu bilden wäre, vielleicht aus je sieben Personen. Er wolle, daß in der Reihen der Verhandlungsteilnehmer eine Sympathie für die Bildung einer solchen Kommission nicht mehr vorhanden sei, meint aber, daß beide Parteien doch ein Interesse daran haben, auf diesem Wege das Schlimmste zu vermeiden.

Ein Gehilfenredner erklärt, daß er gegen die Bildung einer Kommission nicht sei, aber denjenigen Prinzipals, die heute erstmalig hier erschienen sind, müsse von Gehilfenseite noch gesagt werden, daß die Gehilfen zu ihrer Forderung nicht aus Übermut gekommen sind, sondern aus der billigen Not, welche die Gehilfenchaft zwingt, höhere Löhne zu fordern. Welche Fronie auf unsere 25jährige Tätigkeit würde es sein, wenn wir heute nicht den Mut aufbringen könnten, uns zu verhandigen? Er empfiehlt, daß noch einige Redner von Gehilfenseite zu Worte kommen, damit noch einmal kurz dargelegt werde, daß von dieser ersten Stunde das Schicksal des Buchdruckerwesens abhängt.

Der Geschäftsführer empfiehlt, die Diskussion nicht fortzusetzen und lieber der Kommission einen größeren Zeitraum zu lassen, daß diese den Weg einer Verständigung finde, der durch Weiterdebattieren im Plenum bestimmt nicht gefunden werde.

Es wird hierauf die Bildung einer Kommission beschlossen.

Prinzipalsseitig werden in diese Kommission bestimmt die Herren Dr. Petersmann, Otto, Lohfeld, Dr. Woelck, Schilder, Aulstein, Woll; gehilfenseitig die Herren Seib, Türner, Bucher, Klein, Bertram, König, Albrecht. Der Geschäftsführer des Tarifamts wird erucht, als Unparteilicher an den Verhandlungen teilzunehmen.

Die Verhandlungen werden hierauf gegen 11 Uhr geschlossen. Die Kommission nimmt ihre Arbeit sofort auf; der Zusammentritt des Plenums zur etwaigen Entgegennahme eines Berichts der Kommission soll um 3 Uhr erfolgen.

In der letzten Abendstunde wird die Kommissionsleitung als resultatlos aufgehoben, und es wird beschlossen, am nachfolgenden Sonntag zunächst getrennt zu verhandeln und dann im Plenum weiterzuberaten.

## Dritter Verhandlungstag

(Sonntag, den 26. Juni)

Die Verhandlungen werden früh 9 Uhr eröffnet, und zwar beraten die Parteien gesondert bis gegen 12 Uhr.

Nach Beendigung der Sonderberatung wird prinzipalsseitig eine Erklärung abgegeben, nach welcher die Prinzipalsmitglieder des Tarifausschusses die von den Prinzipalsvertretern in der Kommission gemachten Vorschläge nicht akzeptiert, sondern abgelehnt hätten. Da man aber andererseits der Auffassung sei, daß jedes Mittel benutzt werden soll, um dem Gewerbe den Frieden zu erhalten, so ist beschlossen worden, prinzipalsseitig das Reichsarbeitsministerium zur Vermittlung anzurufen.

Gehilfenseitig wird erklärt, daß die Gehilfenvertreter das in der Kommission gemachte Angebot der Prinzipals für unannehmbar erklärt hätten. Auch haben die Gehilfenvertreter sämtliche Einigungsanträge des Geschäftsführers abgelehnt, weil sie nicht als ausreichend betrachtet werden. Nach Auffassung der Gehilfenvertreter sei es nicht möglich, Beschlüsse zu fassen, die erst in einigen Wochen wirksam werden sollen. Weitere Verhandlungen hätten keinen Wert, und es werde deshalb beantragt, die Verhandlung zu beenden und im Juli eine neue Sitzung des Tarifausschusses einzuberufen. Wegen der Anrufung des Reichsarbeitsamts habe der Redner rein persönlich nichts einzuwenden; die Gehilfenvertreter hätten hierzu natürlich noch nicht Stellung nehmen können. Möge das Reichsarbeitsamt über die Geschichte des Buchdruckerwesens entscheiden.

Die Prinzipalsität erklärt hierauf, daß sich durch die Erklärung der Gehilfen die Sachlage wesentlich verändert hätte, und daß sie deshalb nochmals zu einer Sonderbesprechung zurücktreten müßten.

Nach Beendigung derselben wird prinzipalsseitig erklärt, daß während der Sitzungstage gebilligt werden soll, daß bei dem Abbruch der Verhandlungen nicht in der Lage seien, für Aufrechterhaltung der Ordnung im Gewerbe Beiträge zu leisten, und die Prinzipalsität hält es unter solchen Umständen für geboten, es bei der Anrufung des Reichsarbeitsamts zu belassen.

Die Gehilfenvertreter haben gegen die Anrufung des Reichsarbeitsamts nichts einzuwenden und erklären, daß dasselbe zunächst als Vermittlungsstelle zu wirken, im andern Fall als Schlichtungsgericht zu entscheiden hätte.

Als Vertreter der Parteien für die Beratung im Reichsarbeitsamt wird die bereits gewählte Kommission delegiert. Die Verhandlung vor dem Reichsarbeitsministerium findet Montagsmorgen 1 Uhr statt.

Steilzeitlich wird beschlossen, am Dienstag, früh 9 Uhr, im Plenum zusammenzutreten und den Beschluß des Reichsarbeitsamts entgegenzunehmen.

Die Verhandlungen werden mittags 1 Uhr geschlossen.

## Vierter Verhandlungstag

(Montag, den 27. Juni)

Am diesem Tage verhandelt die Einigungskommission vor dem Reichsarbeitsministerium. Das Plenum tritt deshalb an die dem Tage nicht zusammen.

## Fünfter Verhandlungstag

(Dienstag, den 28. Juni)

Vormittags-Sitzung

Am diesen Verhandlungstage haben die Mitglieder der Einigungskommission vor dem Reichsarbeitsministerium verhandelt. Merklichste Verhandlungen führten auch dort zu keiner Verständigung. Die Folge davon war die Einberufung eines Schlichtungsgerichts. Dasselbe wurde mit folgenden Schlichterern besetzt: Von Arbeitgebern die Herren Dr. Brühl, Dr. Brandt, Dr. Schmidt; von Arbeitnehmern die Herren Kaiser, Drunkel und Drömmann.

Das Schlichtungsgericht tagt unter dem Vorsitz des Herrn Professor Brühl vom Reichsarbeitsministerium.

Nach mehrstündiger Verhandlung fällt das Schlichtungsgericht folgenden

Schlichtungsbericht:

Da sich die wirtschaftliche Lage der Buchdrucker ebenso wie des Gewerbes in den letzten Monaten nicht wesentlich geändert hat, erlaube ich die Zurückhaltung des seit einem halben Jahre bestehenden Zustandes angebracht. Die Wirtschaftsbeiträge sind daher in gleicher Höhe und in gleicher Weise, wie sie in dem Abkommen vom 12. Februar vorliegt, auf im monatlichen Beträgen bis zum 30. September 1921 weiter zu zahlen.

Da sich ferner die Verhältnisse, die zu einer Wirtschaftskrise geführt, bei dem weitergehenden und älteren lebigen Arbeiter klarer auswirken, soll diesen für August und September 1921 eine Zulage von monatlich folgender Summe gezahlt werden:

an den Orten bis einschließlich 7 1/2 Proz.:	
für Gruppe C Verbeiratsrate	30,— Mk.
" " C Ledige	15,— "
" " B Verbeiratsrate	22,50 "
an den Orten mit mehr als 7 1/2—17 1/2 Proz.:	
für Gruppe C Verbeiratsrate	38,— Mk.
" " C Ledige	18,— "
" " B Verbeiratsrate	27,— "
in den übrigen Orten:	
für Gruppe C Verbeiratsrate	45,— Mk.
" " C Ledige	22,50 "
" " B Verbeiratsrate	33,75 Mk.

Den Hilfsarbeitern, soweit sie verbeiratet sind und über 21 Jahre alt oder soweit sie ledig sind und über 24 Jahre sind, ist ein anteilmäßiger Betrag nach den für die Entlohnung im Reichsarbeitsgesetz festgesetzten Prozentsätzen zu zahlen. Teil der Vergrößerung des Gehaltsabkommens unter Vorbehalt gewährte außerordentliche Zulagen können auf die obigen Beträge einmündlich angerechnet werden.

Das seit dem 3. November 1920 abgeschlossene Lohnabkommen mit seiner Erneuerung gilt nunmehr mit Einschluß der obigen Wirtschaftsbetriebe bis zum 30. September 1921.

Bei Einstellung oder Entlassung wird die Wirtschaftsbetriebe anteilig gewährt, und zwar nach den geleisteten Arbeitsjahren.

Die mit dem 30. Juni 1921 ablaufende Kurzarbeiterunterstützung wird aufgehoben.

Bis zum 10. Juli muß dem Reichsarbeitsministerium seitens der Parteien Mitteilung über Annahme oder Nichtannahme des Schiedsspruchs gemacht werden.

Am nächsten Verhandlungstage vormittags 9 Uhr treten die Parteien zu weiterer Verhandlung zusammen.

Die Prinzipalvertreter erklärten, daß sie zunächst über den Schiedsspruch in eine Sonderberatung eintreten müßten.

Nach mehrförmiger Sonderberatung wurde prinzipalseitig die Erklärung abgegeben, daß die Prinzipalvertreter die Ansicht vertreten, daß sie die Verantwortung für den Schiedsspruch nicht tragen können. Es ist deshalb beschlossen worden, in die Streitfrage zurückzutreten, dort abstimmen zu lassen und bis zum festgesetzten Termin, das ist der 10. Juli, eine Erklärung über Annahme oder Ablehnung des Schiedsspruchs abzugeben. Je nach dem Ausgange dieser Abstimmung sollte dem Tarifamt dann überlassen bleiben, die nach Punkt 4 der Tagesordnung sich ergebenden Maßnahmen zu beschließen. Allerdings wird prinzipalseitig angenommen, daß bezüglich des Fortfalls der Entschädigung für Kurzarbeit Schwierigkeiten nicht entstehen, da auch nach dem ergangenen Schiedsspruch diese Entschädigung aufhöre.

Gehilfenseitig wird hierauf erwidert, daß, nachdem prinzipalseitig das Reichsarbeitsministerium angerufen worden sei, und keine nur erklärt wird, daß man prinzipalseitig die Erklärung zum Schiedsspruch bis noch vorbehalten, dann auch die Gehilfenchaft daselbst tun müsse. Es müßte aber gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Schiedsspruch nur im ganzen angenommen oder abgelehnt werden könnte, und daß man deshalb etwa nicht die Entschädigung für Kurzarbeit herausnehmen könne. Möglich ist vielmehr, daß die Entschädigung bis zur Erklärung über den Schiedsspruch fortgezahlt werden müsse.

Prinzipalseitig wird hierauf erwidert, daß man sich darüber allerdings einig sei, daß der Schiedsspruch als ein Ganzes zu betrachten ist, dagegen könne es keinem Zweifel unterliegen, daß die Entschädigung für Kurzarbeit mit Ende Juni abläuft. Eine Verständigung über Fortzahlung dieser Entschädigung ist nicht erzielt worden, so daß die Fortdauer der Zahlung dieser Entschädigung keine Rede sein.

Gehilfenseitig wird hierauf entgegnet, daß es völlig ausgeschlossen ist, diesen Punkt der Tagesordnung als erledigt zu betrachten; vielmehr gehören die unter Punkt 1 bis 3 der Tagesordnung enthaltenen Gehilfenanträge zusammen und können voneinander nicht getrennt werden. Im übrigen sei bei der Beratung über die Entschädigung für Kurzarbeit ausdrücklich erklärt worden, daß man hierüber später noch einmal beraten werde.

Zwischen den Vertretern wird noch lange darüber gestritten, wie in Wirklichkeit die Rechtslage über diesen stilligen Punkt sei.

Der Geschäftsführer macht hierauf folgende Feststellung:

In der Novemberberatung habe die Prinzipalität beantragt, die Entschädigung für Kurzarbeit vollständig fallen zu lassen. Es kam dann eine Verständigung zustande, dahinschwebend, daß die Entschädigungsfrage teilweise abhängig von der Entscheidung über den Schiedsspruch sein sollte, und daß bis zum 30. Juni 1921 die Fortzahlung dieser Entschädigung ein Ende finden müßte. Das entsprach auch dem Willen des Tarifs. Auf sehr erheblichem Einwand, daß dies nicht unter allen Umständen die Entschädigung fallen lassen würde, sondern doch schließlich dem Tarifamt wie doch noch Gelegenheit gegeben sein müßte, hierüber nochmals in eine Beratung einzutreten, ist prinzipalseitig dieser Vorschlag der Gehilfen nicht abgelehnt oder angenommen worden. Nach seinem Fortfall hat man sich im ganzen Gange der Verhandlungen mit dem Reichsarbeitsministerium, das die Fortzahlung dieser Entschädigung bis zum 30. Juni 1921 einmündlich erklärt hat, abgefunden. Man hat sich aber nicht mit der Entscheidung über diesen Gegenstand verbunden, sondern die Vertreter leider darüber hinaus zu einem anderen wichtigen Standpunkte fortgeführt. Man hat sich nicht entschieden, daß nach ihrer Auffassung über den Schiedsspruch die Angelegenheit der Ent-

schädigung für Verhärterarbeiten im Schiedsspruch Aufnahme gefunden hätte, nicht die Möglichkeit bestehe, vor Abgabe einer Erklärung über den Schiedsspruch diese Entschädigung fortzuzahlen zu lassen, und daß bis dahin alles beim alten bleiben müsse.

Ein Vermittlungsvorschlag des Geschäftsführers, diese Entschädigung wenigstens für den Monat Juli noch fortzuzahlen zu lassen, wird prinzipalseitig abgelehnt.

Da eine Verständigung über diesen Streitfall zwischen den Parteivertretern nicht möglich ist, verlagert der Vorsitzende die Entscheidung über diesen Streitfall bis nach der Mittagspause.

**Nachmittagsitzung**

Die Verhandlungen waren am Vormittag verlagert worden, um den Parteien Gelegenheit zu geben, eventuell noch einmal Stellung zu dem ergangenen Schiedsspruch zu nehmen.

Nach Eröffnung der Nachmittagsitzung meldet sich auf Betragen des Vorsitzenden von den Vertretern beider Parteien niemand zum Worte. Die Parteien haben demnach eine andre Erklärung, als die am Vormittag abgegebene, nicht abgegeben.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung, nach welcher eine Erhöhung der Feuerungszulage auf die Höhe des Preisstaris beschlossen werden soll, wird prinzipalseitig beantragt, die Ausführung dieses Antrags dem Tarifamt zu überlassen, sobald die Parteien sich zum Schiedsspruch geeinigt haben.

Gehilfenseitig wird hierauf erwidert, daß der Tarifauschuß zwar das Recht habe, das Tarifamt zu beauftragen, einen solchen Beschluß herbeizuführen, daß aber die Gehilfenchaft vorher wissen müsse, in welcher Höhe diese Veränderung des Preisstaris erfolgen solle.

Der Vorsitzende ersucht darum, dem Tarifamt das Vertrauen zu klären, daß es die Preisveränderung nur den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend vornehmen werde.

Gehilfenseitig hält man die Sache aber für so wichtig, daß man nicht ohne weiteres seine Zustimmung dazu geben könne. Es fehle der Gehilfenchaft der Einblick in die Ergebnisse der Druckerleien trotz Betriebsrätegesetzes. Auch sei man sich in der letzten Verhandlung des Tarifauschusses klar darüber gewesen, daß eine weitere Erhöhung des Preisstaris nicht möglich sei.

Ein anderer Gehilfenrechner nimmt darauf Bezug, daß auch in der letzten Verhandlung prinzipalseitig wiederholt erklärt worden sei, daß der Druckpreisstaris nicht eingehalten werde, und daß man die geforderten Preise nicht bekomme. Ist das richtig, dann habe doch eine weitere Erhöhung der Preisstaris keine Wert. Die Firmen sollten zunächst verpflichtet werden, den derzeitigen Preis auch wirklich einzuhalten. Lassen sich die derzeitigen Preisfeststellungen nicht durchführen, dann wären weitere Erhöhungen zwecklos. Ohne Nachprüfung der Preisveränderung durch die Gehilfenchaft könne der Erhöhung nicht zugestimmt werden.

Prinzipalseitig wird erklärt, daß man dem Tarifamt die Ermächtigung erteilen will, in dieser Sache selbst zu beschließen, ihm also Vollmacht zu erteilen. Leider wird der Preisstaris fast regelmäßig unterboten, und der Wettbewerb sei so heftig, daß die Tarifsätze vielfach nicht erreicht werden können. Trotzdem muß Wert auf eine Erhöhung des Preisstaris gelegt werden, weil zum Teil Verträge bestehen, die automatisch durch Lohnerhöhungen auch eine Erhöhung des Fertigungspreises zur Folge haben. Auch ist es Firmen vielfach möglich, vielleicht einen Teil der neuen Lohnerhöhung auf die Druckpreise angerechnet zu erhalten.

Es wird schließlich festgestellt, daß das Tarifamt bei Annahme des Schiedsspruchs oder bei einer sonst erfolgten Einigung berechtigt ist, eine angemessene Erhöhung des Preisstaris vorzunehmen. Im übrigen sind sich beide Parteien darüber einig, daß der Preisstaris einer Revision dringend bedarf, was Aufgabe des Ausschusses ist.

**Zur Beratung kommt der Gehilfenantrag:**

**Festsetzung einer Sonderzulage für das besetzte Gebiet des III. Kreises**

Der Antrag wird gehilfenseitig damit begründet, daß seit Beginn der Besetzung die Gehilfenchaft verlust habe, zu einer Sonderzulage zu kommen. Örtliche Verhandlungen hätten zu keinem Resultat geführt, und man sei an das Kreisamt verwiesen worden. Das Kreisamt hat im Dezember 1920 und im März d. J. zwar verhandelt, der Gehilfenantrag ist jedoch abgewiesen worden.

Der Prinzipalvertreter des III. Kreises erklärt, daß er in eine Beratung dieser Angelegenheit nicht eintreten könne, da er von dem Antrag erst jetzt Kenntnis bekommen habe und Unterlagen nicht besitze.

Es wird beantragt und beschlossen, die Angelegenheit dem Kreisamt für seine nächste Sitzung zu überweisen. Gegenüber dem erhobenen Einwande, daß das Kreisamt den Antrag wieder ablehnen werde, wird auf das Verweisungsrecht beim Tarifamt verwiesen.

**Der zweite Gehilfenantrag:**

**Festsetzung einer wöchentlichen Sonderzulage von 15 Mk. für München**

gibt dem zuständigen Gehilfenvertreter Anlaß, zu erklären, daß die Sonderwünsche der Münchner Gehilfen bereits im kleinen Tarifauschuß im Mai d. J. eine Rolle gespielt hätten, daß der Antrag jedoch nicht herantreten konnte. In München leben die Buchdruckergehilfen in Bezug auf die Lohnhöhe an 24. Stelle. Mit diesem Lohn kann die Gehilfenchaft nicht zufriedengestellt werden;

lehnt man den Antrag ab, dann werden die Gehilfen an die Prinzipale schriftlich herantreten. Er glaube aber, daß es besser ist, daß diese Angelegenheit im Tarifauschuß geregelt wird.

Der Prinzipalvertreter des V. Kreises erwidert, daß in München die Gehilfenlage eine derartige sei, daß es unmöglich ist, weitere Lohnerhöhungen zu bewilligen. Eine Befriedigung der Gehilfen hätte er überhaupt nicht für möglich. Der Antrag sei nicht berechtigt und es bestehe auch keine Aussicht, einen solchen Antrag durchzubringen.

Es wird festgestellt, daß der Tarifauschuß nicht berechtigt ist, für einzelne Orte besondere Löhne festzusetzen und daß er Tariffragen nur zentral zu behandeln hat.

**Der dritte Gehilfenantrag:**

**Genehmigung eines 25prozentigen Lokalauszuschlags für Dresden**

gibt zu einer längeren Aussprache Anlaß. Das Ergebnis derselben ist die Feststellung, daß der sogenannte kleine Ausschuß eine Erhöhung des Lokalauszuschlags für Dresden aus formalen Gründen abgelehnt hat, und zwar deshalb, weil nach der damaligen Feststellung ein Antrag der Gehilfen zwecks Erhöhung des Lokalauszuschlags nicht gestellt war. Nachträglich ist aus dem beim Tarifamt verspätet eingegangenen Protokoll des Kreisamts festzustellen worden, daß der Gehilfenvertreter des VII. Kreises allerdings am Schlusse der Verhandlung und ohne daß darüber eine Diskussion stattgefunden hat, die Erklärung abgegeben habe, daß für Dresden und Leipzig die Erhöhung des Lokalauszuschlags auf 25 Proz. verlangt werde, falls diese beiden Orte in die Ortsklasse A kommen sollten. Letzteres ist geschehen. Inzwischen haben die Dresdener Parteien sich über Zahlung eines 25prozentigen Lokalauszuschlags verständigt.

Dem Gehilfenantrage wird deshalb entsprochen und wird gleichzeitig festgestellt, daß der kleine Tarifauschuß die Festsetzung des Lokalauszuschlags von 25 Proz. für Dresden beschlossen haben würde, wenn ihm der jetzt ermittelte Tatbestand bekannt gewesen wäre.

**Der vierte Gehilfenantrag:**

**Nachzahlung der Wirtschaftsbeiträge im Chemnitz**

wird ebenfalls in einer eingehenden Aussprache behandelt, und es wird festgestellt, daß in rechtlicher Beziehung die Prinzipalität nicht gezwungen werden könne, die Wirtschaftsbeiträge nachzuschauen, und daß ein diesbezüglicher Beschluß des Tarifauschusses nicht vorliege. Richtig ist dagegen, daß im kleinen Tarifauschuß diese Angelegenheit angeregt worden sei, von einer weiteren Verhandlung aber ausgeschlossen wurde durch den Einwand, daß diese Angelegenheit durch das Tarifamt bereits erledigt wäre.

Es wird beschlossen, der Chemnitzer Prinzipalität zu empfehlen, die Angelegenheit beizulegen.

Der Gehilfenvertreter des IV. Kreises bringt eine Konstanzer Angelegenheit zur Sprache, die sich mit der Behandlung des Konstanzer Lokalauszuschlags und einem Protokollschreiben der Konstanzer Gehilfenchaft befaßt.

Es wird festgestellt, daß der Gehilfenvertreter in Wahrung der Interessen der Konstanzer Gehilfen nichts unterlassen und auch von dem Protokollschreiben Kenntnis genommen und gegeben hat.

**Zum fünften Gehilfenantrag:**

- a) Die Gehilfen sind nicht verpflichtet, irgendwelche Behauptungen, die zu Wort oder zu Mißhandlungen aufzufordern, zu lesen oder zu drucken, oder diesbezügliche Werte heritzustellen.
- b) Sollte Verweigerung derartiger Arbeiten zu Entlassungen führen, genießen die Betroffenen den vollen Schutz der Tarifstatuten.
- c) Bei Meinungsverschiedenheiten ist mit der Arbeit so lange anzuhalten, bis die Entscheidung des Tarifamts vorliegt.
- d) Erfolgen auf Grund des Obesches Bestrafungen von Arbeitern und Arbeiterinnen, die einem Zwange des Arbeitgeber zu Herstellung obengenannter Arbeiten entsprochen haben, so ist seitens des Arbeitgebers neben dem vollen Lohne volle Entschädigung zu leisten. Diesbezügliche Abkommen unterliegen in allen Fällen der Genehmigung des Tarifamts, wird prinzipalseitig beantragt, die Bestrafung auszusprechen, weil der Tarifauschuß sich mit dieser Sache nicht befassen könne.

Der Gehilfenvertreter des V. Kreises stellt den Antrag auf Grund einer vorliegenden Eingabe des Tarifamts an den Reichsarbeitsminister zurück.

**Der sechste Gehilfenantrag:**

**Im Jahre 1922 sollen Druckerlebrlinge nicht eingestuft werden**

wird mit der großen Zahl arbeitsloser Drucker begründet. Es wird ein Ableben von der Tagesordnung und Verfassung für eine spätere Sitzung beantragt und beschlossen. Die große Zahl der vorhandenen arbeitslosen Drucker wird damit erklärt, daß dies teils zurückzuführen ist auf die Einstellung des Diktatorfahrens, wodurch eine Anzahl Drucker arbeitslos geworden ist, und auf die während der Streikzeit mit ausschließlich ohne Genehmigung des Tarifamts eingestellte größere Druckerlebrlingszahl.

Prinzipalseitig wird der Gehilfenvertretung empfohlen, dafür zu sorgen, daß Drucker zu Offsetdruckern herangeworben werden, was z. B. in Leipzig besonders Gelegenheit gegeben sei.

Zur Verhandlung kommt die vom Tarifamt zur Diskussion gestellte

**Auslegung tariflicher Bestimmungen.**

Es folgt in der Besprechung zunächst

a) Aufrechnung halber Abergstunden (§ 7 Ziffer 8), Geschicht dies nur am Schluß der Rechnungswoche, oder ist jede überschüssige halbe Abergstunde als volle zu entzählenden?

Nach langer Beratung wird die gebilligte beantragte Auslegung durch die Stimme der Prinzipale abgelehnt.

b) Ferienfristtag. Wieviel Ferientage erhält derjenige Gehilfe in diesem Jahre, der 1919 (Stichtag 29. September) fünf Ferientage erhielt? (sechs oder sieben Tage?)

Eine Entscheidung über diese Streitfrage wird durch die Stimmabgabe der Prinzipalvertreter verhindert.

Prinzipalseitig vertritt man die Auffassung, daß am Ferienfristtag festgehalten werden müsse, auch wenn Gehilfen in diesem Jahre nur dieselbe Anzahl Ferientage bekommen sollte wie im Vorjahre.

Gehilfenseitig wird erklärt, daß es nicht in dem Willen des Tarifausschusses gelegen hätte, die Gehilfen in der Zahl der ihnen zustehenden Ferientage durch den Stichtag zurückzuführen.

Ein Vermittlungsantrag, daß derjenige Gehilfe, der 1919, in welchem Jahre der September der Stichtag war, fünf Ferientage bekommen hat, deshalb im Jahre 1920, in welchem der Stichtag bereits der 1. Mai war, ebenfalls nur fünf Tage zu beanspruchen habe, jezt sechs Ferientage zu beanspruchen hat, wird gegen die Stimmen der Prinzipale abgelehnt.

c) Erhalten selbige Gehilfen (oder Hilfsarbeiter) der Lohnklasse A, die als einzige Unterhaltspflichtige einem Angehörigen in gemeinsamem Haushalt Unterhalt zu wahren müssen, die Wirtschaftsbefähigung?

Der kurz begründete Antrag wird durch die Prinzipalvertreter abgelehnt.

Eine Entscheidung darüber, ob in Krankheitsfällen die Wirtschaftsbefähigung fortgezählt werden soll

gibt Anlaß zu einer langen Verhandlung, in der prinzipalseitig zum Ausdruck kommt, daß es unmöglich sei, während der Dauer der Krankheit die Wirtschaftsbefähigung fortzuzählen.

Ein Vermittlungsantrag, die Wirtschaftsbefähigung für die Dauer von sechs Wochen der Krankheit auszusparen, wird abgelehnt.

Ein zweiter Vermittlungsvorschlag, dies für die Dauer eines Vierteljahres zu tun, wird ebenfalls abgelehnt. Es wird deshalb festgesetzt, daß es demnach bei der durch das Tarifamt getroffenen Kommentierung auch für die Zukunft sein Bewenden haben muß.

Eine weitere zur Diskussion gestellte Streitfrage, nämlich ob Seherlehrlinge in Werkbetrieben im letzten Jahre zu Maschinenlehren herangebildet werden dürfen,

führt zu einer sehr ergiebigen Aussprache, bei welcher die Meinungen geteilt bleiben.

Die Prinzipale sind der Auffassung, daß es sich für Beantwortung dieser Frage nur um die Ausfüllung einer Lücke in der Lehrplangordnung handle, während Gehilfen die Ansicht vertreten wird, daß durch die Lehrplangkommission die Ausbildung der Lehrlinge in Werkbetrieben abschließend aus der Lehrplangordnung fortgelassen sei.

Beschlossen wird, diese Angelegenheit auszusetzen und bis zur Herbstsitzung zu verlagern.

Die Tagesordnung ist damit erledigt. Es wird in die zweite Sitzung der vorliegenden, noch nicht erledigten Anträge eingetreten.

Zur nochmaligen Verhandlung kommt die

Fortzahlung der Entschädigung für Verkürzarbeiten.

Dieser Beratungsgegenstand gibt dem Geschäftsführer Veranlassung, gegenüber den am Vormittag entstandenen Unstimmigkeiten zwischen beiden Parteien noch einmal festzustellen, daß kein Zweifel darüber besteht, daß nach dem Wortlaut des Tarifs sowohl als wie nach dem Beschluß des Tarifausschusses die Zahlung der Entschädigung für Verkürzarbeiten mit 30. Juni l. S. als beendet anzusehen ist. Ebenso steht fest, daß die Wirtschaftsbefähigung, wie sich dies aus dem Beschlufsprotokoll vom Februar ergebe, nur eine einmalige Befähigung gewesen ist. Tarifliche Verpflichtungen zur Fortzahlung dieser beiden Entschädigungen lassen sich aus den Beschlüssen des Tarifausschusses nicht herleiten. Er glaube, daß gegenüber dieser einwandfreien Feststellung auch die Unstimmigkeit beseitigt sein wird, so daß über diese Frage auch eine Verständigung möglich ist.

Der Gehilfenantrag, die Entschädigung fortzuzahlen, wird mit allen Prinzipalstimmen abgelehnt.

Ein Vermittlungsantrag, die Entschädigung wenigstens für den Monat Juli und mit 10 Proz. vom ausfallenden Arbeitslohn zu zahlen, wird ebenfalls mit allen Prinzipalstimmen abgelehnt.

Ein weiterer Vermittlungsvorschlag, 10 Proz. Entschädigung bis zur Entschädigung über Annahme oder Ablehnung des Schiedspruchs zu zahlen, wird ebenfalls abgelehnt.

Ein Gehilfenantrag, den Vorstehenden des Schiedsgerichts des Reichsarbeitsministeriums durch das Tarifamt betragen zu lassen, wie die diesbezügliche Stelle im ergangenen Schiedspruch aufzufassen ist, wird prinzipalseitig abgelehnt.

Ein weiterer Gehilfenantrag, daß das Tarifamt entsprechenden Antrag an das Reichsarbeitsministerium richten solle, um Aufklärung zu schaffen, wird ebenfalls abgelehnt.

Die Frage der Aufrechnung halber Abergstunden wird auch in zweiter Lesung abgelehnt.

Dieselbe geschieht mit der Streitfrage über den Ferienfristtag.

Ebenso mit der Ziffer c der Auslegung tariflicher Bestimmungen.

Die Verhandlungen des Tarifausschusses werden hierauf abends 8 Uhr durch den Vorsitzenden geschlossen

B. a. u.

## Tarifamt der Deutschen Buchdrucker

Hans Keenemann,  
Prinzipalvorsitzender.

Robert Braun,  
Gehilfenvorsitzender.

Paul Schlichs, Geschäftsführer.

## Tarifausschuß und Pressefreiheit

Aus dem Beschlufsprotokoll über die Verhandlungen des Tarifausschusses der Deutschen Buchdrucker vom 24. bis 28. Juni d. S. in verlegender Nummer ist zu ersehen, daß der Tarifausschuß zu dem Antwortschreiben des Reichsarbeitsministeriums an die Breslauer Gehilfen (siehe Artikel „Buchdrucker und Pressefreiheit“ in Nr. 70 des „Vor.“) Stellung genommen hat. Die im Beschlufsprotokoll erwähnte Eingabe an den Reichsarbeitsminister hat nachstehenden Wortlaut.

An den Reichsminister der Justiz, Herrn Schiffer

Berlin.

In der Fachpresse der deutschen Buchdrucker wird ein Schreiben veröffentlicht, das seitens des Herrn Ministers unter Nr. II B 1188 K1 dem Breslauer Buchdrucker-Gehilfenverein zugestellt worden ist.

Dieser Verein hat sich beim Herrn Justizminister darüber beklagt, daß dem Seherpersonal der „Schlesischen Arbeiterzeitung“ durch den Staatsanwalt sofortige Verhaftung angedroht worden sei, falls es fernere Beiträge zum Druck dieser Zeitung leisten würde.

Hierauf hat der Herr Justizminister erwidert, daß er diese Auffassung des Verlegers der Anklagebehörde bei dem außerordentlichen Gericht in Breslau nicht beanstanden könne, weil diese Auffassung dem Gesetz über die Presse entspreche.

Der Tarifausschuß der Deutschen Buchdrucker, eine bevollmächtigte Vertretung der deutschen Buchdruckerprinzipale und Gehilfen, der am 24. Juni zu Tarifverhandlungen in Berlin verammelt war, hat von diesem Bescheide des Herrn Justizministers Kenntnis genommen. Nach diesem Bescheide soll in dem Seher oder Drucker eines Presseorganes, das den Tatbestand einer strafbaren Handlung enthält, eine Hilfeleistung zu der begangenen Straftat liegen. Ferner wird in diesem Bescheide gesagt: Ob der Seher oder der Drucker wegen dieser Hilfeleistung zu bestrafen ist, hängt davon ab, ob er vorsätzlich gehandelt hat. Dabei kommt es darauf an, ob der Seher oder der Drucker den Inhalt des gelesten oder gedruckten Artikels gekannt hat. Der Umstand, daß der Seher oder der Drucker auf Grund des Arbeitsvertrags verpflichtet ist, jede aufgetragene Druckarbeit zu verrichten, schließt seine strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht aus.

Die Vertreter des Deutschen Buchdrucker-Gewerbes, darunter auch Zeitungsverleger, müssen ihrem Erstaunen über diesen Bescheid Ausdruck geben und halten sich verpflichtet, hiergegen aus schärfste zu protestieren.

Die Beachtung dieses Bescheides würde das Ende der Pressefreiheit bedeuten! Nicht der Gelestage hätte zu beklagen, ob irgendein Artikel einer Zeitung oder der Inhalt eines Werkes oder eines Flugblatts oder überhaupt irgendeiner Drucksache wegen seines Inhalts strafbar ist, sondern der Bescheid verpflichtet jeden Seher und Drucker, ja sogar jeden Buchdruckerlehrling, die ihm überwiesene Arbeit vor der Auslieferung zu überprüfen, ob etwa in dem Inhalte derselben etwas Strafbares enthalten ist.

Woher sollen diese Personen die Kenntnis für die richtige Beurteilung eines solchen Druckereignisses nehmen? Soll jeder Seher oder Drucker einen ihm zur Herstellung übergebenen Artikel oder ein ganzes Werk erst lesen, auf seinen Inhalt prüfen und sich dann entscheiden, ob er die ihm zur Herstellung übergebene Arbeit zu leisten hat?

Und wenn an einer solchen Arbeit Tausende von Sehern oder Druckern beteiligt sind, der eine Seher diesen Teil, die andere Seher lausobis viel andere Teile des Artikels lesen; wer von den Sehern soll dann für den Inhalt des Artikels verantwortlich gemacht werden?

Der eine Drucker bekommt diesen Teil, der andere wieder einen anderen Teil der Arbeit zum Druck; wer von diesen verschiedenen Druckern soll die Verantwortung für den Inhalt der Drucksache tragen?

Hält man es in Wirklichkeit für durchführbar, daß Seher und Drucker die ihnen überwiesenen Arbeiten vorher zu lesen haben? Wann soll dann eine Zeitung erscheinen und wann ein umfangreiches Werk? Wer bezahlt die dadurch veräumte produktive Arbeitsleistung?

Vor allem aber: Hält man es überhaupt für möglich, daß die Entscheidung über das Vorhandensein einer strafbaren Handlung beim technischen Arbeiter im Buchdrucker-Gewerbe liegen soll?

Es ist doch völlig ausgeschlossen, daß dies von einem Buchdruckergehilfen verlangt werden kann. Welche unglaublichen Zustände würden sich dadurch im Buchdrucker-Gewerbe entwickeln! Der Redakteur schreibt einen Artikel, für den er die Verantwortung zu tragen hat. Nun kommt der Seher und erklärt dem Redakteur, daß er diesen Artikel nicht lese, weil derselbe nach seiner Auffassung strafbar enthalte. Ebenso gut kann dies natürlich auch ein

Lehrling sein. Wer soll nun entscheiden, ob der Artikel zu lesen und zu drucken ist? Steht die Entscheidung den Buchdruckergehilfen oder dem Redakteur oder dem Verleger zu?

Und wie soll festgesetzt werden, ob der Seher oder der Drucker vorsätzlich gehandelt, also sich vorsätzlich strafbar gemacht hat? Gewiß kann der Seher oder der Drucker den Inhalt eines Artikels kennen. Das kann aber doch unmöglich für die Befragung eines Sehers oder Druckers ausreichen, wenn dieser Artikel nach Auffassung des Staatsanwalts Strafbares enthält.

Der dem Breslauer Buchdrucker-Gehilfenverein erteilte Bescheid stellt in seiner Wirkung im Buchdrucker-Gewerbe und insbesondere im Zeitungsverleger-Gewerbe alles auf den Kopf und schafft Zustände, die als absolut unhaltbar bezeichnet werden müssen.

Die Herstellung und Fortsetzung aller möglichen Druckerzeugnisse wird dadurch geradezu zur Unmöglichkeit gemacht.

Der erteilte Bescheid ist deshalb nicht aufrechtzuerhalten, und die Vertreter des deutschen Buchdrucker-Gewerbes richten deshalb an den Herrn Justizminister das dringende Ersuchen, diesen Bescheid aufzuheben und die technischen Hersteller eines Druckerzeugnisses von der Verantwortung für den Inhalt zu entbinden.

Ist das nicht möglich, dann wird es Aufgabe des Buchdrucker-Gewerbes sein, hierüber mit größter Begeisterung eine Entscheidung des Reichstags herbeizuführen, damit unabsehbares Unheil im deutschen Buchdrucker-Gewerbe noch rechtzeitig verhilft wird.

Tarifausschuß der Deutschen Buchdrucker.  
Verein Deutscher Zeitungsverleger.  
Vereinigung Großstädtischer Zeitungsverleger.  
Deutscher Buchdrucker-Verein.  
Verband der Deutschen Buchdrucker.  
Gutenbergsbund.  
Zentralverband der graphischen Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.  
Tarifamt der Deutschen Buchdrucker.

## Correspondenzen

Wittenberg. (Buchdrucker und Pressefreiheit)  
Von dem Rechtsausschuß des Reichstags ist bekanntlich der Staatsanwaltschaft das Recht zuerkannt worden, Teile von Rotationsmaschinen entfernen zu können, um dieselben unbrauchbar zu machen. Die Mitglieder des Maschinenmeistervereins Wittenberg befaßten sich in der am 11. Juni stattgehabten Versammlung auch mit dieser Angelegenheit und nahmen einstimmig folgende Resolution an: „Der Maschinenmeisterverein Wittenberg fordert den Verbandsvorstand, die Zentralkommission sowie die Brudervereine auf, gegen den Bescheid des Rechtsausschusses des Reichstags betreffend Entfernung von Teilen von Rotationsmaschinen durch die Staatsanwaltschaft scharfsten Protest zu erheben, da durch diese Willkür letzten Endes nur untre Kollegen geschädigt sind.“

## Rundschau

Gesammelte Entscheidungen der Tarifschiedsinstanzen.  
Vom Tarifamt der Deutschen Buchdrucker ist im Mai d. S. die fünfte Sammlung der Entscheidungen der Tarifschiedsinstanzen im Umfange von 24 Folioselten in Heftform herausgegeben worden. Das Heft kostet 2,50 Mk. und ist durch das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker in Berlin SW 48, Friedrichstraße 239, zu beziehen. Aus dem Inhalte dieser Sammlung heben wir folgende Entscheidungen hervor: In § 1 des Tarifs: Abtrennung der Werkleherer von der Zeitungsverlegerer bei Verkürzarbeiten; Einführung der 48stündigen wöchentlichen Arbeitszeit; Bezahlung verkürzter Arbeitszeit; Verkürzarbeiten auch an der Rotationsmaschine; Gewährung von mindestens vier Arbeitsstunden bei Verkürzung der Arbeitszeit; volle Bezahlung des Arbeitslohns für zwei Tage, an denen die Arbeiter infolge Anordnung der beklagten Firma verkürzt arbeiten; Leistung von 48 Arbeitsstunden pro Woche. Zu § 615 des BGB.: Lohn für drei Tage; Bezahlung der Tage vom 22. bis 24. März 1920 (Kapp-Putsch); Entschädigung für 16 Arbeitsstage. Zu § 2 des Tarifs: Rückverfallung von drei Lohnstunden und Entschädigung von drei Lohnstunden an Mitglieder des Arbeiterausschusses; Bezahlung des Arbeitslohns für den 10. und 11. November 1920. Zu § 3 des Tarifs: Fortzahlung höheren Lohnes; höherer Lohn; unterbliebene Fortzahlung einer bisher freiwillig gezahlten Steuerzuschulage; Steuerzuschulage als Verbehalterer; Steuerzuschulage nach Altersklasse C. Zu § 4 des Tarifs: Ausgleich für ausfallende Sonntagslöhnen; Bezahlung des restlichen Güntels vom zweiten Pfingstfeiertage; Bezahlung des Karfreitags und Ostermontags. Zu § 5 des Tarifs: Entschädigung für regelmäßige Sonntagsarbeit; Verweigerung der Fortsetzung einer Montagszeitung; Entschädigung für Nacharbeit. Zu §§ 5 und 8: 1. Verweigerung der Fortsetzung der Montagszeitung; 2. Verweigerung der Ausübung einer Kontrolle über geleistete Arbeit. Zu § 6 des Tarifs: Entschädigung nach § 6; Rückzahlung eines Lohnabzugs wegen Dienstbehrdenung; Entschädigung der für Aufsuchen eines Arztes veräumten Zeit. Zu § 7 des Tarifs: Leistung von Abergstunden. Zu § 8 des Tarifs: Wirtschaftsbefähigung; Kündigung an nicht zulässigem Tag; Entschädigung für kündungslose Entlassung; unberechtigter Entlassung; 6,50 Mk. Lohn für unterbliebene Entlohnung; Lohnnachzahlungen; Wiedereinstellung, Anrechnung der

